

Ausfertigung

58 Ds 759 Js 30223/14 (6/15)



Amtsgericht Ahrensburg

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache

gegen

Klaus Helmut Schädel,
geboren am 12.01.1959 in Hamburg,
wohnhaft Erste Achtertwiete 2, 22927 Großhansdorf,
Staatsangehörigkeit: deutsch, verheiratet

Pflichtverteidiger

Rechtsanwalt Frank-Eckhard Brand
Breite Straße 60, 23552 Lübeck

wegen

Beleidigung

hat das Amtsgericht Ahrensburg - Strafrichter - aufgrund der am 24.05.2017, 02.06.2017, 14.06.2017, 23.06.2017, 07.07.2017, 14.07.2017, 28.07.2017, 08.08.2017, 29.08.2017, 18.09.2017, 16.10.2017, 25.10.2017, 16.11.2017, 24.11.2017, 08.12.2017, 18.12.2017, 12.01.2018 und 17.01.2018 durchgeführten Hauptverhandlung in der Sitzung vom 17.01.2018 unter Teilnahme von

Richter am Amtsgericht Holtkamp

(als Strafrichter)

Dr. Buscher, Staatsanwalt

(als Beamter der Staatsanwaltschaft am 24.05.2017, 02.06.2017, 14.06.2017, 23.06.2017, 07.07.2017, 14.07.2017, 28.07.2017, 29.08.2017, 18.09.2017, 27.09.2017, 25.10.2017, 16.11.2017, 24.11.2017, 08.12.2017, 18.12.2017 und 12.01.2018)

Lange, Oberamtsanwältin

(als Beamtin der Staatsanwaltschaft am 16.10.2017)

Peterlein, Staatsanwalt

(als Beamter der Staatsanwaltschaft am 17.01.2018)

Piehl, Amtsanwalt

(als Beamter der Staatsanwaltschaft am 08.08.2017)

Rechtsanwalt Brand

(als Verteidiger)

ohne Hinzuziehung einer Protokollkraft

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in 15 Fällen zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten
 verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten tragen der Angeklagte zu drei Vierteln und die Staatskasse zu einem Viertel.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 53, 56 StGB, 465, 467 StPO.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist jetzt 59 Jahre alt und lebt von seiner Ehefrau getrennt. Er betreibt als Selbständiger ein Umzugsunternehmen in Ahrensburg.

Der Angeklagte wuchs in Ahrensburg als jüngstes von fünf Kindern auf und wurde nach dem frühen Tod seines Vaters von der Mutter allein erzogen. Er erwarb die mittlere Reife und absolvierte erfolgreich eine Ausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker. Anschließend besuchte er ein Jahr lang die Fachoberschule für Technik und Seefahrt in Hamburg. Von 1980 bis 1982 war der Angeklagte Soldat auf Zeit, wo er die Reserveoffiziersausbildung durchlief und zuletzt zum Oberleutnant der Reserve ernannt wurde. Während seiner Zeit bei der Bundeswehr war der Angeklagte u.a. als Truppführer und Zugführer bei Fernmeldeeinheiten eingesetzt.

Im Anschluss an die Zeit bei der Bundeswehr studierte der Angeklagte an der Fachhochschule Hamburg Elektrotechnik. Er finanzierte sich sein Studium weitgehend selbst, indem er in einer Ahrensburger Großdruckerei und als Taxifahrer arbeitete. Nach dem Studium begann er seine Tätigkeit als Umzugsunternehmer. Zeitweise war er auch als Privatdetektiv tätig.

Neben seinem Beruf engagierte sich der Angeklagte auch in der Kommunalpolitik. Er trat in die CDU ein und arbeitete u.a. als bürgerliches Mitglied für die CDU im Finanzausschuss der Ahrensburger Stadtvertretung. Aufgrund von Erkenntnissen, die er aus der Durchführung von Umzügen erlangt hatte, hatte der Angeklagte einen Ahrensburger Immobilienunternehmer im Verdacht, **der** „Scientology“-Organisation nahezustehen. Als er feststellte, dass dieser Immobilienunternehmer gemeinsam mit dem damaligen CDU-Bundestagsabgeordneten von Bismarck ein Immobilienprojekt bewarb, thematisierte der Angeklagte seinen Verdacht innerhalb der Ahrensburger CDU und konfrontierte auch Organe der Bundes-CDU mit seinem Verdacht. Der damalige Bundestagsabgeordnete von Bismarck nahm den Angeklagten auf Unterlassung seiner Äußerungen in Anspruch und betrieb gegen den Angeklagten aus einer entsprechenden einstweiligen Unterlassungsverfügung die Zwangsvollstreckung. Der Angeklagte weigerte sich, die Vermögensauskunft vor dem Gerichtsvollzieher abzugeben, und trat die daraufhin angeordnete Haft an. Erst in der Haft gab er die Vermögensauskunft ab. Die CDU schloss den Angeklagten wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Partei aus. Der Angeklagte erreichte später die Aufhebung der einstweiligen Verfügung.

Sein Eindruck von den innerparteilichen Strukturen der CDU und den Vorgängen in der Kommunalpolitik in Ahrensburg, die er in weiten Teilen für undemokratisch hält, motivierte

den Angeklagten dazu, sich 2009 als unabhängiger Kandidat zur Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ahrensburg zu bewerben. Durch seine Kandidatur geriet er in den Fokus der lokalen Öffentlichkeit und auch des Zeugen Dzubilla, welcher in seinem Internet-Blog „szene-ahrensburg.de“ diverse, vornehmlich lokale und regionale Themen satirisch kommentiert. Der Angeklagte wurde zum Ziel sarkastischer, polemischer und provokativer öffentlicher Äußerungen des Zeugen Dzubilla, welchen der Angeklagte seinerseits mit öffentlichen Äußerungen, Emails, später auch mit einem eigenen Internet-Blog zu begegnen suchte. Es kam zu zahlreichen Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Hamburg, dem Amtsgericht Ahrensburg und dem Landgericht Lübeck, welche ihren Ausgangspunkt in diversen Äußerungen des Angeklagten oder des Zeugen Dzubilla hatten. Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kontrahenten dauern bis heute an.

Der Angeklagte ist bisher wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Am 23.04.2014 sprach das Amtsgericht Ahrensburg den Angeklagten wegen Beleidigung in drei Fällen schuldig und verurteilte ihn unter Vorbehalt einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 €. Die Bewährungszeit dauerte bis zum 29.12.2016 an.

1. (Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 1) [Band i Bl. 62]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

2. (Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 2) [Band i Bl. 62]

Der Angeklagte war Mieter von Flächen in einer Lagerhalle in Ahrensburg, welche er für sein Umzugsunternehmen nutzte. Nachdem der Vermieter den Mietvertrag gekündigt hatte, kam es zum Streit über die Räumung. Der Angeklagte beantragte am 26.04.2014 bei dem Amtsgericht Ahrensburg (Aktenzeichen 46 C 759/14) den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen mehrere Mitglieder der Vermieterfamilie Stolze, mit der er eine kurzfristige zwangsweise Öffnung der Lagerhalle verhindern wollte. Das Gericht beraumte für den 03.07.2014 eine mündliche Verhandlung über den Antrag an. Die Antragsgegner wurden durch den Zeugen Rechtsanwalt Roß aus Ahrensburg vertreten, welcher sich für diese als Verfahrensbevollmächtigter zum Verfahren legitimierte und das Vorbringen des Angeklagten bestritt. Der Zeuge Roß hatte in mehreren Gerichtsverfahren zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Dzubilla diesen als Rechtsanwalt vertreten.

Am 04.07.2014 richtete der Angeklagte ein Schreiben an das Amtsgericht Ahrensburg zu dem Verfahren 46 C 759/14, in dem er den Rechtsanwalt Roß als chronisch lügend, drohend und beleidigend bezeichnete. Unter anderem führte der Angeklagte in seinem Schreiben aus:

„Dass der Verfügungsbeklagtenvertreter, ich nenne ihn im folgenden ‚der Irre oder Kriminelle (IoK)‘ psychisch gestört oder kriminell als Rechtsanwalt agiert, zeigt bereits die .Beweisanlage B1\“

In dem Schreiben bezeichnete der Angeklagte Herrn Rechtsanwalt Roß als Betrüger und Kriminellen sowie einen „Fall für Bargfeld-Stegen oder für den Psychiater Dr. Wolfram Schreiber in Rickling“. Sowohl Bargfeld-Stegen als auch Rickling sind Standorte psychiatrischer Kliniken.

(Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 3) [Band i Bi. 62]

Im Rahmen von außergerichtlichen Verhandlungen über die Räumung der vorgenannten Lagerflächen in Ahrensburg teilte der Zeuge Rechtsanwalt Roß dem Angeklagten per E-Mail am 26.08.2014 mit, seine Mandanten seien auch damit einverstanden, dass der Angeklagte „auch 20 m³ Müll“ hinterlasse, sofern dieser nicht kontaminiert sei. Er schlage vor, so zu verfahren, dass der Angeklagte Mitteilung mache, sobald dieser alle Gegenstände entfernt habe, die er mitnehmen wolle. Am Folgetag könne dann die Übergabe und die Zahlung erfolgen.

Der Angeklagte sandte am 27.08.2014 gegen 08.03 Uhr eine E-Mail an Herrn Rechtsanwalt Roß, in welcher er diesen unter anderem als kriminellen Rechtsanwalt und Verbrecher bezeichnete. In der E-Mail führte der Angeklagte unter anderem aus:

„Sie stellen für mich eine ziemlich untere Stufe der Menschheitsentwicklung dar. Wären 10.000 Rechtsanwälte am Meeresgrund, inklusive Ihnen und Ihrer arroganten und als Anwältin ebenso unqualifizierten Ehefrau, dann wäre die Welt schon ein bisschen besser.“

(Anklage vom 08.12.2014, dort Tat Nr. 1) [Band n Bi. 27]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

(Anklage vom 08.12.2014, dort Tat Nr. 2) [Band II Bi. 27]

Während eines Aufenthalts des Angeklagten in Österreich kam es in seiner Wohnung in Großhansdorf zur Auslösung eines Feuersalarms. Die Wohnungstür wurde von der Feuerwehr gewaltsam geöffnet. Der Angeklagte stellte bei seiner Rückkehr aus Österreich fest, ihm seien aus der Wohnung 218.000 € gestohlen worden. Er kontaktierte den Rechtsanwalt Walther aus Hamburg und bat diesen, Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein zu prüfen, weil die Polizei die Wohnung nach dem Feuerwehreinsatz nicht sicher verschlossen habe. Rechtsanwalt Walther besuchte den Angeklagten in dessen Wohnung, besprach die Angelegenheit und teilte dem Angeklagten später schriftlich mit, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen habe keinen Erfolg. Er berechnete dem Angeklagten 1.136,75 € Gebühren. Der Angeklagte zahlte die Gebührenforderung nicht, weil er der Auffassung war, keinen Auftrag erteilt zu haben. Der Angeklagte wurde durch Versäumnisurteil rechtskräftig zur Zahlung der Gebühren verurteilt, zahlte aber gleichwohl nicht. Der Versuch einer Pfändung beim Angeklagten scheiterte, insbesondere auch weil der Angeklagte gegenüber der Gerichtsvollzieherin erklärte, der BMW 740 mit der Aufschrift „Schädel Umzüge“ sei Vermögen der Umzugsfirma, die bereits 2010 auf die Ehefrau des Angeklagten übertragen worden sei.

Im August/September 2012 erhob Rechtsanwalt Walther, vertreten durch Rechtsanwalt Reumerschüssel aus Hamburg, gegen die Ehefrau des Angeklagten eine Anfechtungsklage vor dem Amtsgericht Ahrensburg (Aktenzeichen 49c C 1063/12) mit dem Antrag, die Ehefrau des Angeklagten zu verurteilen, wegen einer Forderung des Klägers von insgesamt 1.136,75 € zuzüglich Zinsen gegen den Angeklagten die Zwangsvollstreckung in den schwarzen Pkw BMW 740 mit dem amtlichen Kennzeichen OD-KS 740 zu dulden. Zur Begründung führt die Klageschrift an, der Angeklagte habe seine Einzelfirma „Schädel Umzüge“ im Jahr 2010 auf seine Ehefrau übertragen. Die Übertragung sei zum Ziel der Benachteiligung der Gläubiger des Angeklagten erfolgt, was die Ehefrau des Angeklagten gewusst habe. Die Übertragung sei deshalb anfechtbar; der Pkw gehöre zum Firmenvermögen.

Der Angeklagte wurde in dem Verfahren als Vertreter der Beklagten, seiner Ehefrau, neben Rechtsanwalt Fischer tätig. Mit Fax-Schriftsatz vom 03.02.2014 lehnte der Angeklagte den mit der Sache befassten Richter, Herrn DirAG Burmeister, als befangen ab. Dieser nahm das Ablehnungsgesuch des Angeklagten zur Akte und führte gleichwohl am 03.02.2014 die mündliche Verhandlung durch. Das nahm der Angeklagte zum Anlass, erneut ein Ablehnungsgesuch betreffend DirAG Burmeister zu stellen. Das Gesuch wurde mit Beschluss der Richterin am Amtsgericht Kaden vom 17.02.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 11.03.2014 eröffnete DirAG Burmeister erneut die mündliche Verhandlung. Im darauf durchgeführten Verhandlungstermin vom 22.05.2014 erschien für den Kläger Rechtsanwalt Reumschüssel, für die Beklagte der Angeklagte mit Rechtsanwalt Fischer. Weder der Angeklagte noch Rechtsanwalt Fischer stellte für die Beklagte einen Sachantrag. DirAG Burmeister verkündete im Anschluss entsprechend dem Antrag des Klägersvertreter ein vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil, gegen das die Beklagte Einspruch einlegte. DirAG Burmeister bestimmte Termin zur Verhandlung über den Einspruch.

Am 12.08.2014 sandte der Angeklagte ein Schreiben zu dem beim Amtsgericht Ahrensburg anhängigen Verfahren 49c C 1063/12, in dem er unter Bezugnahme auf das Dritte Reich und die DDR-Diktatur die Rechtsanwälte Reumschüssel und Walther als kriminell anmutend agierende Rechtsanwälte, Menschenverächter und Abzocker bezeichnete. In dem Schreiben führte der Angeklagte unter anderem aus:

„Ähnlich voller Menschenhass steckende psychisch erkrankte Gehirne wie Reumschüssel und Walther haben im letzten Jahrhundert die Konzentrationslager zur Vergasung wie bekannt möglich gemacht.“

6. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 1) [BandHIB).41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

7. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 2) [Band III Bl. 41]

In dem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg zum Aktenzeichen 49a C 820/14 hatte der Angeklagte mit dem durch Rechtsanwalt Roß vertretenen Herrn Stolze einen Vergleich geschlossen, der u.a. die Räumung der bereits mehrfach erwähnten Lagerhalle in Ahrensburg zum Gegenstand hatte. Am 05.08.2014 beantragte Rechtsanwalt Roß für seinen Mandanten Stolze, gegen den Angeklagten ein Zwangsgeld festzusetzen, weil dieser an der vereinbarten Räumung der Lagerhalle nicht mitwirke, sondern u.a. statt vereinbarter 5.000 € nunmehr 10.000 € Zahlung verlange, bevor er weiter mitwirke.

Der Angeklagte, dem der Antrag übermittelt worden war, schrieb daraufhin am 16.09.2014 an das Amtsgericht Ahrensburg:

„[...] Erkennbar macht diesen Anwälten das Einsperren von Lebewesen, hier die Käfighaltung von 2 großen gefährlich wirkenden Hunden, Spaß. Dem Fritzl machte die Käfighaltung von Menschen Spaß - 24 Jahre lang in Amstetten. Den Unterzeichner erinnert das ständige Auftreten dieser beiden Rechtsanwälte mit zwei Kampfhunden in der Öffentlichkeit an die bekannte Berichterstattung über Nazis, die in den GZ's Menschen ermordeten, wobei diese Nazis auch Hunde einsetzten. um ihre Macht zu sichern und andere abzuschrecken und ihr Unrecht und ihre Gewalt bis hin zum Mord durchzusetzen. Mit verbalen Gewaltandrohungen geht auch der Rechtsanwalt Thomas Roß vor, mit Pöbeleien sowieso, wie seine Schriftsätze seit dem Jahr 2009 zeigen, zuletzt mit psychisch krank erscheinendem Schriftsatzantrag vom

05.08.2014. Welcher Beruf wäre besser dazu geeignet kriminell zu sein, als der Beruf des Anwalts?

Deshalb gibt es Regeln und Pflichten für Anwälte. Diese scheinen nicht für Rechtsanwalt Roß zu gelten. [...]

Rechtsanwalt Roß legt das Niveau tiefer und agiert neben seiner Pöbelbeleidigung und unredlichen Zielen mit Gewalt oder Gewaltdrohung, wie auch seine Mandantschaft Stolze es nachweislich praktiziert. [...]

Richter Freise vom Familiengericht [...] unterdrückte die Vorlage von präsenten Beweismitteln (Fotos und Videos) zu diesem versuchten Totschlag vor und im Gerichtstermin mit allen Mitteln. [...]

Es erscheint offensichtlich, dass Personen wie Richter Freise und das aggressiv mit einschüchternd wirkenden Hunden auftretende Rechtsanwaltshepaar Roß aus der vormaligen Straftäterkanzlei, welche sich privat auf dem Gerichtsparkplatz treffen und unterhalten, sich verbotener Methoden bedienen, die so in unserem Rechtsstaat nicht vorgesehen sind.

Ob Gelder von Roß an bestimmte Richter für Entscheidungen gezahlt werden (Gewinnbeteiligung für eine Art Gelddruckmaschine für gesteuerte Gerichtsbeschlüsse) steht als Frage im Raum.

Abwegig ist diese Frage keinesfalls, da dieser Umstand sehr leicht durchführbar ist und schwer beweisbar.

Rechtsanwalt Roß wie Richter Freise haben eines erkennbar gemeinsam auf ihrer Agenda: Die Wahrheit darf nicht rauskommen. (...)

Da die Wahrheit der präsenten Beweismittel und die Wahrheit von Fakten bei RiAG Boris Freise wie bei Run AG Tanja Banneck nicht ausgesprochen oder vorgetragen werden darf (rechtliches Gehör wird abgeschnitten) [...] kann objektiv betrachtet von Recht oder Rechtsprechung im Gerichtsverfahren nach den bestehenden Gesetzen bei diesen beiden Richtern nicht die Rede sein.

Es handelt sich demnach eher um eine Variante des Faustrechts in der Justiz, welches diese beiden Richter Banneck und B. Freise anwenden und welches in dieser Form wie hier vorliegend in der Vergangenheit zum Tod von Millionen Menschen geführt hat.

Nachweislich der Wahrheit ist die Rechtsprechung von Frau Banneck und Herrn B. Freise etwas Illusorisches, jedoch nichts, was mit BGB, ZPO, StGB, StPO noch genügend zu tun hat.

Solche Rechtsprechung fördert die Kriminalität und die Kriminellen und fordert dazu auf, kriminell zu werden oder zu bleiben und auch Gewalt anzuwenden: Der Täter wird ja nicht bestraft, sondern das Opfer wird verhöhnt und zur Kasse gebeten. Es handelt sich hier also um Sondergerichtsbarkeit, welche ja auch im Ergebnis von Rechtsanwalt Roß mit seinen irrsinnigen Schriftsätzen gefordert wird, der in einem Nazi-Staat einen geeigneten Anwalt und Unterdrücker abgeben würde. Es erinnert nämlich an bekannte Nazi-Dokumente oder an bekannte Stasi-Dokumente, wenn man den Roß-Schriftsatz mit seinem Antrag vom 05.08.2014 liest. Rechtsanwalt Roß ist möglicherweise - aus Sicht des Unterzeichners sieht es danach aus - psychisch erkrankt.

Kein psychisch gesunder Rechtsanwalt droht wie Roß mit Hunden, billigt oder unterstützt wie Roß Totschlagversuche aus dem Verantwortungsbereich seiner Mandantschaft und verhält sich so, wie dieser Anwalt es tut, welcher Gewaltaufrufe und niedere Hetze unterstützt. [...]

Der Unterzeichner empfindet es als Schande und als Scham gegenüber den Millionenopfern des Unrechts in der Vergangenheit, dass nach der Deutschen

Geschichte mit den Konzentrationslagern jemand erneut so in Deutschland auftritt. wie Rechtsanwalt Tomas Roß es praktiziert. [...]

In eine solche Kategorie ist Rechtsanwalt Tomas Roß einzuordnen. Rechtsanwalt Tomas Roß pöbelt, bedroht, droht mit Gewalt, verteidigt Gewaltdrohung seiner Mandantschaft als richtiges Mittel und fördert solches Vorgehen und stellt psychisch krank wirkende Gerichtsanträge wie ein Nazi. [...]

Teilweise ähnlich wie Adolf Hitler agiert Tomas Roß."

8. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 3) iBand IM Bl. 41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

9. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 4) [Band III Bl. 41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

10. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 5) [Band III Bl. 41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

11. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 6) [Band III Bl. 41]

Der Angeklagte schrieb in dem bereits erwähnten Zivilverfahren 49a C 820/14 am 04.11.2014 an das Amtsgericht Ahrensburg:

„[...] Tomas Roß ist ein Lügner und damit verstößt er gegen die Standespflicht eines Rechtsanwalts und eines Notars im besonderen [...]. Dieses ist lediglich ein weiteres Beispiel dieses kriminell anmutend agierenden Rechtsanwalts und Notars der am Ende seiner Laufbahn als Rechtsanwalt und Notar stehen dürfte - wenn das weitere Prozedere mit rechtlichen Dingen zugehen sollte.

Es ist für den Unterzeichner eine Zumutung, dass so eine Person als Rechtsanwalt und Notars als Organ der Rechtspflege im Amtsgericht Ahrensburg gleichzeitig als Gewaltdroher auftreten kann, um so per Gewalt und Lüge seine finanziellen Ziele auf dieser Seite durchzusetzen, die er bereits außerhalb des Gerichts mit purer Gewaltdrohung, Lügen und Unterstützung bei der Aufforderung zu oder Unterstützung von oder Planung von oder Durchführung von Gewaltaktionen, wie am 26.08.2014 auf dem Erlenhof beim Versuch des Totschlagens des Unterzeichners durch Reinhard Apsel im Auftrag seines Mandanten mit einer Abrissbaggerschaufel es versuchte.

Rechtsanwalt Roß ist jedoch nicht nur als Rechtsanwalt und Notar ein Lügner: Rechtsanwalt Roß ist nach Auffassung des Unterzeichners ein Neonazi [...]. Seine Kampfhunde werden von Rechtsanwalt Roß ähnlich eingesetzt, sie die Nazis die Hunde einsetzten, um die Verfolgten und Verschleppten einzuschüchtern. Aus Sicht des Unterzeichners als Laie ist Tomas Roß geisteskrank - kann aber als Rechtsanwalt und Notar arbeiten. Nur Geisteskrankheit erklärt, dass Rechtsanwalt Roß seinen eigenen Schriftsätzen widerspricht [...].

Tomas Roß sollte die Anwaltszulassung entzogen werden. Pöbeleien, Drohungen, Gewaltaktionen und Lügengeschichten passen nicht zu den Standespflichten eines Rechtsanwalts und Notars. Es wird beantragt, ein Betreuungsverfahren für Rechts-

anwalt Tomas Roß einzuleiten. [...]"

12. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 7) [Band m Bi. 41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

13. (Anklage vom 27.04.2015, dort **Tat** Nr. 8) [Band III Bi. 41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

14. (Anklage **vom** 27.04.2015, dort Tat Nr. 9) [Band III Bl. 41]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

15. (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 10) [Band III Bl. 41]

Der Angeklagte nahm am 18.11.2014 als Zuschauer an einer Zivilverhandlung vor dem Amtsgericht Ahrensburg teil, in der die Zeugin Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß als Terminsbevollmächtigte auftrat. Er schrieb am 19.11.2014 an die Zeugin Ellerbrock-Roß:

„[...] Offensichtlich war es peinlich wie unqualifiziert Sie in Untervollmacht Herrn J. Berthold vertraten (unbegründete Rüge wegen verspäteten Vortrags des Herrn Kiesler, der dies jedoch tatsächlich schriftlich dargelegt hatte - also Unkenntnis der Akte durch Sie - somit eine unqualifizierte Tätigkeit von Ihnen) [...].

Sie sind mit Ihrer Aktion gestern gescheitert, da am Gericht bekannt sein dürfte, zumindest teilweise oder ansatzweise wie auch Ihre Kanzlei [...] gegen den Rechtsstaat oder die Gesetze arbeitet [...]. Beihilfe zu jahrelangen Beleidigungen und Verleumdungen im Internet [...].

Bekannt sind die Straftaten Ihres Kanzleivorgängers [...]. In dieser Kanzlei saß als Kollege der Sohn des Justizministers des nachweislich Kriminellen und 1987 ermordeten CDU-Ministerpräsidenten Uwe Barsche! - eine heikle Sache. Sie wissen dies. haben nicht daraus gelernt und handeln ähnlich. Ihre gestrige Aktion stellt neben einem krassen Angriff gegen den Rechtsstaat und die Gesetze dieses Rechtsstaats als Rechtsanwältin und Notarin und Vertreterin der Rechtspflege (öffentliche Verhandlung statt Geheimverfahren) u.a. eine Beleidigung meiner Person und eine Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte dar. [...] Dass der Beruf für Sie nicht der richtige sein dürfte, ist für den versierten Betrachter bei Analyse Ihrer unzureichenden Qualifikation erkennbar."

16. (Anklage vom 07.08.2015) [Band IX Bl. 21]

Der Angeklagte nahm Anfang Mai 2015 als Zuhörer an einer Zivilverhandlung in dem Zivilverfahren 42 C 262/15 teil. An dem Verfahren, welches von Richterin Grawe geführt wurde, war er selbst nicht beteiligt. Am 08.05.2015 schickte der Angeklagte ein Schreiben an die Richterin Grawe, in dem er u.a. schrieb:

„Sie haben sich in dem Verfahren als eine Art Trickbetrügerin bewiesen [...]. Sie haben ja Narrenfreiheit als Proberichterin und können Ihre ‚Fehler‘ (ich nenne dies Trickbetrügerei bzw. Nepper. Schlepper. Bauernfängerei) dezent weiterbetreiben, wie

Nazis jahrelang ungestört Millionen Juden vergasen konnten - wobei die Justiz übrigens nicht nur zusah, sondern dies erst ermöglichte. Die mit Abstand allergrößte Kriminalität basiert auf krimineller Justiz. Nur ich beaufsichtige Ihre Taten. Auch in Zukunft. Für die Geschichtsschreibung und in der Hoffnung, dass irgendwann der Justizsinn (Anwaltszwang, Demütigungen, Trickbetrügereien, Drohungen, systematisch organisierte Lüge, Richterproben wie im Mittelalter usw.) ein Ende finden und die Vernunft und Verstand Einzug in das Justizleben halten werden mit unbefangenen Richtern und fairen Verfahren ohne diese ständige betrügerische Bereicherung der Rechtsanwälte [...].

Meine von Hitler zum Nationalsozialismus erzogene Mutter [...] erklärte mir auf Nachfrage: .Hitler war ein toller Mann, aber dass er das gemacht hat ... Nein, das war auch nicht schön mit den Juden, aber so schlimm auch wieder nicht. Die Soldaten mussten mehr leiden... Hätten wir doch bloß den Krieg gewonnen... Wir hätten dann alle Juden vergasen können und würden die Welt beherrschen.' Träumen Sie auch davon? [...]

Täglich kommen neue Straftaten hinzu unter Hilfe eines trägen Beamtenapparates, deren Mitglieder glauben für einen gerechten Rechtsstaat zu arbeiten, weil sie bei den Verhandlungen mit der organisierten Lüge und Betrug von Juristen nicht im Gerichtssaal dabei sein können.

Insofern passen Sie sich diesem sich immer mehr gegen das Volk [...] abschottenden Lügenjustizsystem der Millionäre, die auch selbst Richter sind [...] anschießend an. Bleibt aber trotzdem kriminell, was Sie teilweise so machen als angeblich .richtige Richter', was die allermeisten Menschen durch die Täuschung fälschlicherweise glauben [...].

Doch bei vielen Richtern, auch bei Ihnen, werden stichhaltige Argumente mit Macht weggestoßen, wie bei Hitler. Bismarck oder in anderen Rechtsstaaten, die unfair waren oder sind. [...]

Aber eben ein unfairer Rechtsstaat, wie unser Staat heute auf seine Weise u.a. auch mit psychisch erkrankten Richtern oder Personen, die Macht missbrauchen, wie Burmeister, Roß, Prasse, Lamp, Preise (Noris), Banneck, Stange u.a. und Sie ja auch. [...]

Und Sie müssen korrigiert und beaufsichtigt werden. Straftaten und Trickbetrügereien verhindert werden. [...]

Ich spreche für die Nazi-Opfer, da diese Toten nicht mehr selbst sprechen können. [...] Deshalb beobachte ich auch Sie. Intensiv!"

17. (Anklage vom 28.09.2015) [BandXBI. 28]

In dem hiesigen Strafverfahren beantragte die Zeugin Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß mit Schriftsatz vom 28.05.2015 für den von ihr vertretenen Rechtsanwalt Roß dessen Zulassung als Nebenkläger. Die Anschlussklärung wurde auch dem Angeklagten mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Mit Fax-Schriftsatz vom 16.06.2015 nahm der Angeklagte zu dem Antrag Stellung und schrieb darin u.a.:

„Frau Roß hat dem Unterzeichner einmal einen geblasen und wollte auch mehr und anderen Sex.

Der Unterzeichner wollte aber nur kurz seinen sexuellen Spaß haben. Mehr als dies kam für den Unterzeichner gar nicht in Frage. Außerdem hat sie nicht gut geblasen (das geht besser) und ist auch äußerlich wenig attraktiv wie ihr Mann mit seinem von Falten zerfurchten Gangstergesicht und seiner bis zu den Knien hängenden extrem schlecht sitzenden Hose, die er oft trägt, wenn er seine Straftaten als Rechtsanwalt betreibt. [...]

Der Antrag der Frau Roß ist Teil des vorsätzlich rechtsmissbräuchlichen Versuches (in Form eines inszenierten Strafverfahrens ähnlich wie in der DDR oder bei den

Nazis gegen Kritiker) diesen Betrieb, der nachweislich der vorliegenden Beweise kriminell arbeitet, in der jetzigen Form zu retten. [...]

Die vielleicht alkohol- und tablettenabhängige und sexuell scheinbar unbefriedigte Frau Roß (man sieht es im rot und ungesund wirkenden Gesicht) erscheint vom Hass zerfressen und will offenbar unbedingt am Unterzeichner seinen Rachefeldzug durchführen, wozu sie auch Richter angestachelt hat mit denen sie sich duzt. Dazu setzt diese Ihren Status als Anwältin ein, um die Justiz für ihre privaten Rachegelüste zu instrumentalisieren. Dies ist allzu durchschaubar.

Aus meiner Sicht sind derart kriminelle und/oder kranke Menschen in diesem Zustand gar nicht geeignet als Anwälte oder Notar oder als solche für eine Nebenklage in einem Strafverfahren oder auch sonstwo in der Justiz. [...]

Kriminelle, wie Roß gehören auf die Anklagebank oder bei Krankheit evtl. in psychiatrische Behandlung."

18. (Anklage vom 22.10.2015) [Band xi Bl. 24]

Der Angeklagte schrieb am 06.08.2015 in einem Fax, welches an den Richter am Amtsgericht Holtkamp gerichtet war, u.a. über den Direktor des Amtsgerichts Ahrensburg Michael Burmeister:

„Nachdem mir 2011 218.000 Euro gestohlen wurden, und ständig steigende monatliche Schutzgeldzahlungen u.a. auf Beschluss des Herrn Burmeister zum Vorteil der kriminellen Rechtsanwälte Walter und Reumschüssel für die Ahrensburger Drogenmafia [...] zu leisten sind[...]

Meine Frau hat am 27.07.2015 insgesamt 865,68 € Schutzgeld, davon 565,68 € auf Beschluss des Rechtsbeugers und Richters in eigener Sache, des aus meiner persönlichen Erfahrung kriminellen Richters (in Wahrheit: Straftäter und Beleidiger) Michael Burmeister an Frau Hübner überweisen müssen, sowie die Monate zuvor Gelder an die Drogenmafiaorganisation des Dr. Christian Prasse."

19. (Anklage vom 30.12.2015) [BandXHBl. 11]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

20. (Anklage vom 04.03.2016) (BandXIH Bi. 13]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

21. (Anklage vom 01.03.2016) [Band XIV Bl. 21]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

22. (Anklage vom 03.03.2016) [BandXVBi. 26]

Der Angeklagte bat mit Fax vom 03.08.2015 um Übersendung einer Kopie des Urteils in der Zivilsache Amtsgericht Ahrensburg 42 C 262/15, an welchem er nicht beteiligt war. Die für das Verfahren zuständige Richterin Grawe holte von den Parteien des Verfahrens Stellungnahmen ein, ob diese mit der Versendung einer anonymisierten Kopie des Urteils an den Angeklagten einverstanden seien. Beide Parteien des Zivil-

Verfahrens widersprachen. Mit Fax vom 19.08.2015 erinnerte der Angeklagte an die Zusendung der erbetenen Urteilkopie. Richterin Grawe teilte dem Angeklagten mit, dass die Einwilligung der Parteien fehle und daher die Übersendung nur gestattet werden könne, wenn ein rechtliches Interesse an der Übersendung glaubhaft gemacht werde. Hierzu räumte sie dem Angeklagten eine Frist von zwei Wochen ein. Mit Fax vom 23.09.2015 nahm der Angeklagte Stellung. Richterin Grawe antwortete darauf mit Verfügung vom 24.09.2015, weiterhin müsse ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden,

Der Angeklagte schrieb daraufhin an Richterin Grawe am 30.09.2015 u.a.:

„Sie lügen mich an. [...] Offensichtlich liegen Sie auf der Linie der Nazis oder der Kriminellen der DDR. [...]

Sie sind mir als maschinell auftretende, für meine Maßstäbe .kriminell' auftretende Proberichterin bekannt, die für diesen Beruf überhaupt nicht geeignet ist [...]. Sie haben Sie sich wie Ihr Kollege Richter Boris Freise [...] und Ihr Kollege Michael Burmeister auf die Seiten von deutlich erkennbar (es sei denn man steht unter Drogen) Kriminellen geschlagen.

Boris Freise unterstützt die Vertuschung des versuchten Totschlages des aggressiven Baggeführers Reinhard Apsel im Erlenhof [...].

Richter Michael Burmeister, sorgsam von dem kriminellen Rechtsanwalt und Notar und Diktator in Ahrensburg. Rudi Dorsch ausgesucht als Amtsgerichtsdirektor des Ahrensburger Amtsgerichtes, wie zuvor Dr. Ole Krönert ebenfalls, unterstützt lügende und drohende Rechtsanwälte bei deren Lügenklagen und wird von dem kriminellen Rechtsanwalt und Lügner Corwin Fischer unterstützt, der Mandantenverrat durch Lügen als Geschäftsmodell begeht. [...]

Auch auf Seiten des kriminellen Betrügers und Drohers (...) Stephan Loop schlagen Sie sich [...].

Sie unterstützen diesen Kriminellen bei seinen Betrügereien und behindern Opfer beim Vortrag, wie es Richter Freise macht, der von Persönlichkeitsrechten eines mutmaßlichen Totschlägers Apsel spricht und das Opfer zusätzlich verhöhnt.

Offenbar bedroht Sie Herr Loop weiter, welcher Sie ja .fesseln' und .durchficken' will und danach auf den Müll schmeißen will nachdem er Ihnen in den Mund gespritzt hat. wie dieser Betrüger mir nach der Verhandlung Heilmann ./ vs Loop sagte [...].

Der am Amtsgericht Ahrensburg unter dem Direktor Michael Burmeister sich tendenziell immer klarer herauskristallisierenden Nazi-ähnlichen Justiz werde ich mich in den Weg stellen gemäß Art. 20 (4) GG. wie ich mich gegen Kriminalität stelle, die von Ihnen und einigen Ihrer Kollegen vollkommen unterstützt und gefördert wird [...] und Gewalttäter-Unterstützer Richter Boris Freise [...].

Die Tendenz am Amtsgericht Ahrensburg geht Richtung Nazi-Geheim-Justiz und in Richtung .Rechtsprechung für Kriminelle' und Unterdrückung und Verhöhnung von Opfern, die dafür zahlen müssen, dass sie Opfer sein dürfen' wie die Juden unter Aufsicht der Justiz ausgeraubt und vergast wurden und keine Chance auf rechtliches Gehör und einen fairen Prozess hatten: 6 Millionen! [...]

Dass Sie nicht wissen, was Sie tun. angesichts der deutschen Geschichte und der daraus dem deutschen Volk auferlegten Verantwortung (nicht Schuld) ist deutlich erkennbar.

Mein Eindruck von Ihnen: Sie wollen einen neuen Nazistaat mit Geheimjustiz mit Anderen zusammen aufbauen. [...]"

23. (Anklage vom 11.03.2016, dort Tat Nr. 1) [BandXViaBi. 19]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

24. (Anklage vom 11.03.2016, dort Tat Nr. 2) [BandXViaBi. 19]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

25. (Anklage vom 11.03.2016, dort Tat Nr. 3) [BandXViaBi. 19]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

26. (Anklage vom 31.03.2016) [Band xvn Bl. 38]

Der Angeklagte schickte am 05.01.2016 um 00.07 Uhr in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg 24 F 944/15 ein Fax an FtIAG Freise, der am Amtsgericht Ahrensburg tätig ist, in dem er u.a. schrieb:

„/...] Herr Freise, ich wünsche Ihnen als Ignorant der Wahrheit und Zuarbeitet' von verlogenen Rechtsanwälten für gemeinsame Geschäfte [...] für die Zukunft ein paar Unglücke dieser Welt, die Menschen so treffen können: Z.B. Unfall mit anschließender Schwerbehinderung im Rollstuhl, eine Krebserkrankung und Verlust eines Ihrer Kinder. Dafür bete ich mehrmals pro Woche. Es soll Ihnen ganz schlecht gehen. Dann noch eine Vergewaltigung, Einbruch in Ihr Haus und jahrelange öffentliche Verleumdungen. Und ein versuchter Totschlag gegen Sie [...].

Als Richter akzeptiere ich Sie nicht. Für mich sind Sie kein Richter, sondern eine Lachnummer, da vollkommen unfähig für dieses Amt, so wie ich Sie seit Jahren erlebe. Aber auch das interessiert den Herrn ja nicht, weil er ein Herrenmensch zu sein meint und die ZPO ja eh nicht gilt, wenn er es in seinen Geheimverhandlungen nicht will. Ihre Entscheidungen sind nicht nur rechtswidrig, sie sind irrsinnig [...].

Im Übrigen sind Sie so befangen - befangener kann man gar nicht sein - [...].

Schon die neue Kollegin Jahnke begeht sofort mit Beginn ihrer Tätigkeit organisierte Prozessbetrügerei gemeinsam mit Roß, der Kanzlei, die eure Entscheidungen kauft [...]. Das ist kein echtes unbefangenes Gericht, das ist wohl teilweise eher organisierte Kriminalität unter .Kollegen'.

Gehen Sie doch mal zum Landgericht Hamburg [...] um die Justiz kennenzulernen. Dann werden Sie feststellen: .Ich, Boris Freise habe von der Rechtsprechung einfach keine ausreichende Ahnung.'

Dass Ihr Beschluss eine Straftat und ein Tritt auf die Leichen von 6 Millionen von deutscher Justiz systematisch mit ermordeten Juden ist, ist Ihnen wohl schon klar -oder? [...]"

27. (Anklage vom 23.09.2016) [Band XX Bi. 13]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154

Abs. 2 StPO eingestellt worden.

28. (Anklage vom 09.12.2016, dort Tat Nr. 1) [Band xxib Bl. 48]

Eine Frau Hansen aus Hamburg erhob im Juni 2016 Zivilklage gegen den Angeklagten, mit der sie die Auskehrung von Verkaufserlösen in Höhe von 1.401,81 € sowie Nebenforderungen begehrte. Der Rechtsstreit wurde unter dem Aktenzeichen 45 C 610/16 vor dem Amtsgericht Ahrensburg geführt. Nach Zustellung der Klage an den Angeklagten zeigte dieser seine Verteidigungsabsicht an und erwiderte auf die Klageschrift, indem er das Vorbringen der Klägerin bestritt. Die für das Verfahren zuständige Richterin am Amtsgericht Stange bestimmte mit Verfügung vom 14.07.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung und erteilte mit der Terminladung Hinweise an beide Parteien des Zivilrechtsstreits. Der Angeklagte lehnte mit auf den 29.06.2016 datiertem, am 03.08.2016 eingegangenen Schriftsatz die Richterin am Amtsgericht Stange als befangen ab. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss des DirAG Burmeister vom 12.08.2016 zurückgewiesen. Nach einer Verlegung des Termins sollte dieser am 04.10.2017 stattfinden.

Der Angeklagte richtete am 04.10.2016 einen Schriftsatz an das Amtsgericht Ahrensburg, in dem es u.a. heißt:

„[...] Eine Richterin Stange erkenne ich nicht als Richterin an [...]. Diese Person ist unfähig zu einem rechtsstaatlichen Richteramt, wie Herr Freise, der von Rechtsanwalt Roß bezahlt wird, wie auf dem Gerichtsparkplatz geschehen und längst gerichtsbekannt. Frau Stange und Herr Boris Freise duzen sich, wie alle Richter am Amtsgericht sich in ihrer selbstgerechten fragwürdigen Kungelei duzen und vor der Öffentlichkeit abschotten, nachdem ich einiges in der Gerichtskantine mitbekommen habe von den Missständen dort. Mit rechtsstaatlicher Justiz oder den Gesetzen haben diese Richter wenig zu tun - vielmehr mit selbstgerechter Kungelei und eigener Kriminalität, welche diese Personen Stange und Freise selbständig als sog. Richter ausüben. [...] Mit Kriminellen verhandle ich nicht/

29. (Anklage vom 09.12.2016, dort Tat Nr. 2) [Band xxib Bl. 48]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

30. (Anklage vom 09.12.2016, dort Tat Nr. 3) [Band xxib Bl. 48]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

31. (Anklage vom 09.12.2016, dort Tat Nr. 4) [Band xxib Bl. 48]

Das Verfahren ist wegen dieses Tatvorwurfs in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

32. (Anklage vom 15.12.2016, dort Tat Nr. 1) [Bandxxn Bl. 16]

Der Angeklagte schrieb am 12.10.2016 um 23.06 Uhr von der E-Mail-Adresse info@klaus-schaedel.de in einer an die Zeugen Roß und Ellerbrock-Roß gerichteten E-Mail an die E-Mail-Adresse der Kanzlei Roß & Partner, Königstraße 10-14, 22926 Ahrensburg, u.a.:

„[...] Wann verlässt denn der Rest der Belegschaft eure Pöbel-Kriminalstätte und wie macht sich die Tochter der Freundin vom Ahrensburger Schiedsmann denn bei euch

Kriminellen so? [...] Ihr könnt dann auch gleich beantragen, als Nazi-Nebenkläger zugelassen zu werden. Ihr seid ja schließlich auch Nazis auf eure Art und Weise [...] Kriminelle und Pöbler wie Ihr solltet sich solidarisieren ...".

33. (Anklage vom 15.12.2016, dort Tat Nr. 2) [Band XXII Bl. 16]

Am 12.10.2016 um 23.13 Uhr schrieb der Angeklagte unter Verwendung der E-Mail-Adresse info@klaus-schaedel.de an die E-Mail-Adresse office@rossundpartner.com der Kanzlei Roß & Partner in Ahrensburg u.a.:

„Anwalt zu sein oder Notar alleine heißt garnix, wenn man dummbatzig ist. Dummbatzen bleiben meist Dummbatzen [...]. Ein Hund kackt auch überall hin, wenn es drückt, so ähnlich wie Ihr als ‚Anwälte‘ der Kriminalität es macht.“

34. (Anklage vom 16.03.2017) [Band XXIn Bi. 41]

Gegen den Angeklagten war mit Beschluss des Amtsgerichts Ahrensburg (Aktenzeichen 24 F 944/15) vom 15.11.2016 wegen mehrfachen Verstoßes gegen eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden könne, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt worden. Der Angeklagte schrieb am 18.12.2016 an das Amtsgericht Ahrensburg:

„[...] Dzubillas Hassmachenschaften werden seit 6 Jahren im Amtsgericht Ahrensburg bisher ignoriert und sogar durch Rechtsmissbrauch bestimmter Richter, u.a. Frau Tanja Banneck und dem Nachbarn von Herrn Dzubilla, Herr Boris Freise (der von Tomas H.M. Roß Geld auf dem Gerichtsparkplatz entgegen genommen hat) unterstützt [...].“

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben in der Hauptverhandlung sowie auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 26.07.2017 (Vorheft Band XXIV).

Die Feststellungen zu den Taten beruhen auf den Angaben des Angeklagten während der Hauptverhandlung sowie den Schriftstücken, die durch Verlesung oder im Selbstleseverfahren gemäß § 249 Abs. 2 StPO zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind (siehe insbesondere Sonderband „Schriftstücke zur Kenntnisnahme im Selbstleseverfahren“, nachfolgend bezeichnet als Sonderband „Schriftstücke“). Sie beruhen ferner auf den Angaben der Zeugin Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß und des Zeugen Rechtsanwalt Roß während deren Vernehmung. Im Einzelnen wird darauf im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

IV.

Durch die Taten hat sich der Angeklagte wegen Beleidigung in 15 Fällen schuldig gemacht.

1. Tat Nr. 2 (Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 2; siehe vorstehend II.2.)

Mit seinem Schreiben vom 04.07.2014 im Verfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg zum Aktenzeichen 46 C 759/14 (Beiakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 35 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 16 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht. In dem Schreiben bezeichnet der Ange-

klagte den Zeugen Rechtsanwalt Roß als „Irren oder Kriminellen“ und „psychisch gestört“ und stellt die Behauptung auf, Rechtsanwalt Roß agiere „kriminell als Rechtsanwalt“; Rechtsanwalt Roß sei ein „Fall für Bargfeld-Stegen“ (Standort einer psychiatrischen Klinik) oder für den Psychiater Dr. Schreiber in Rickling.

Dass der Angeklagte dieses Schreiben verfasst hat, ergibt sich für das Gericht einerseits aus den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, andererseits daraus, dass das Schreiben in seiner äußeren Form und in seiner Diktion den weiteren vom Angeklagten in den Verfahren AG Ahrensburg 46 C 759/14 eingereichten Schriftsätzen gleicht. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zwar nicht ausdrücklich und konkret erklärt, dieses Schreiben verfasst zu haben. Er hat aber während seiner umfangreichen Einlassungen, zuletzt auch während seines letzten Wortes mehrfach erklärt, er sei bei seinen Äußerungen „möglicherweise über das Ziel hinausgeschossen“. Für das Gericht besteht schon angesichts seiner Schriftsätze im gleichen Verfahren vom 26.06.2014 (Beiakte a.a.O. Bl. 1 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 3 ff.) und vom 03.07.2014 (Beiakte a.a.O., Bl. 25 f., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 14 f.) kein Zweifel an seiner Autorenschaft. Alle genannten Schriftsätze weisen im Briefkopf den Angeklagten als Absender aus und tragen die Unterschrift „Klaus H. Schädel“, welche augenscheinlich mit der Unterschrift des Angeklagten unter seinen zahlreichen beim Amtsgericht Ahrensburg eingereichten Schriftsätzen und Anträgen identisch ist. Beispielhaft sei dazu auf den Schriftsatz des Angeklagten vom 09.12.2015 zu diesem Verfahren (Band XIX Bl. 170 ff. [179]) und die Antragschrift im einstweiligen Verfügungsverfahren AG Ahrensburg 41 C 1018/14 (Beiakte AG Ahrensburg 41 C 1018/14 Bl. 8 ff. [10], Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 80 ff. [82]) verwiesen.

Die Äußerungen des Angeklagten beeinträchtigen das durch § 185 StGB und durch die Artikel 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts Roß. Sie sind geeignet, den Betroffenen herabzuwürdigen. Durch die Bezeichnung als „Irren“ wird die Behauptung aufgestellt, der betroffene Rechtsanwalt sei geisteskrank. In die gleiche Richtung zielen die Bezeichnung als „psychisch gestört“ und die Behauptung, der Rechtsanwalt sei ein „Fall für Bargfeld-Stegen oder den Psychiater Dr. Schreiber in Rickling“. Bereits für jedermann stellt sich eine derartige Äußerung als herabwürdigend dar. Für den Betroffenen als Rechtsanwalt ist die Behauptung, dieser sei geisteskrank, zusätzlich in beruflicher Hinsicht herabsetzend, weil damit auch seine geistige Eignung für den Beruf des Rechtsanwalts in Zweifel gezogen wird. Auch die Äußerungen, der Rechtsanwalt Roß agiere kriminell (Seite 4 des Schreibens vom 04.07.2014 (Beiakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 38; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 19) und sei ein Lügner, Betrüger und „Gewaltdroher“, unterstellen dem Betroffenen, er setze in seiner beruflichen Funktion als Organ der Rechtspflege strafbare Mittel ein, und sind herabsetzender Natur.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können allerdings auch derart scharfe und herabsetzende Äußerungen unter den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung fallen. Geschützt sind Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen. Das Grundrecht findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die hier anzuwendenden Vorschriften der §§ 185, 193 StGB gehören. Bei deren Auslegung ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit interpretationsleitend zu berücksichtigen, um dessen wertsetzenden Gehalt auch bei der Rechtsanwendung zu wahren. Grundsätzlich bedarf es deshalb in jedem Einzelfall der Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsverletzung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit andererseits (vgl. BVerfG NJW 2016, 2870-2871, zit. nach juris, Rn. 12, m.w.N.).

Dabei werden ausdrücklich nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen durch Art. 5

Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Vielmehr darf gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist. Lediglich ausnahmsweise bedarf es keiner Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht, wenn sich die herabsetzenden Äußerungen als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Weil in solchen Fällen regelmäßig die Meinungsfreiheit hinter dem Ehrenschatz zurücktritt, verlangt die einschneidende Folge für die Meinungsfreiheit strenge Maßstäbe für die Annahme von Formalbeleidigungen und Schmähkritik (vgl. ebenda, Rn. 13).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind die Äußerungen des Angeklagten nicht als bloße Schmähkritik oder Formalbeleidigung zu bewerten. Denn sie stehen ersichtlich im Kontext des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Amtsgericht Ahrensburg. Mit dem Schriftsatz, der insgesamt zehn Seiten umfasst, reagierte der Angeklagte auf die Antragserwiderungsschrift, die Rechtsanwalt Roß im Namen der Verfügungsbeklagten eingereicht hatte, und auf die Geschehnisse während des vom Gericht anberaumten mündlichen Verhandlungstermins. Der Schriftsatz nimmt stellenweise ausdrücklich hierauf Bezug, indem etwa auf Seite 2 der Terminsverlauf teilweise referiert oder auf den Seiten 2 und 4 bemängelt wird, eine Anlage B 1, auf die die Antragserwiderung verweist, sei nicht beigefügt gewesen (Beilakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 36 und 38; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 17 und 19).

Im Ergebnis stellen sich die Äußerungen des Beklagten bei Abwägung zwischen den tangierten Grundrechten der Meinungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB dar, die auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt ist.

Dass die Äußerungen des Angeklagten das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen Roß verletzen, ist bereits ausgeführt worden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist Ausfluss der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde, welche auch einen Kern menschlicher Ehre umfasst (vgl. BVerfG NJW 1987, 2661-2662, zit. nach juris, Rn. 25). Dieser Kern steht jedermann zu, ohne dass es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf. Es handelt sich nicht - wie der Angeklagte in seinem letzten Wort ausgeführt hat - um „Ehrungen“, die einem Menschen aufgrund besonderer Verdienste zuteilwerden, sondern um den einem jeden Menschen absolut zustehenden Achtungsanspruch, der von jedem anderen zu respektieren ist. Die Äußerungen des Angeklagten über die angebliche psychische Krankheit des Zeugen Roß verletzen diesen Kern der persönlichen Ehre. Darüber hinausgehend verletzen sie auch den ihm als Vertreter des anwaltlichen Berufsstandes zustehenden Respekt vor seiner beruflichen Qualifikation. Gerade wegen der Tätigkeit des Zeugen Roß als Rechtsanwalt und der damit einhergehenden Berufspflichten wirken sich Behauptungen, er agiere „kriminell als Rechtsanwalt“, besonders einschneidend aus.

Demgegenüber hat in diesem Einzelfall die Meinungsäußerungsfreiheit des Angeklagten zurückzutreten. Sein Recht, das Agieren des Zeugen Roß als Vertreter des Prozessgegners im Zivilprozess zu kritisieren und hierdurch auf die Entscheidungsfindung des erkennenden Zivilgerichts Einfluss zu nehmen, wird durch das Verbot seiner Äußerungen lediglich dahingehend eingeschränkt, dass er seine Kritik in einer auf die Sache bezogenen Form äußern muss, ohne dass dabei jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird. Dieses Recht des Angeklagten findet in § 193 StGB als Wahrnehmung berechtigter Interessen Ausdruck. Über diese Grenzen gehen die hier zitierten Äußerungen allerdings weit hinaus. In seinem Schriftsatz bezieht sich der Angeklagte nicht nur auf den im Zivilverfahren gegenständlichen Streitstoff, sondern greift den Zeugen Roß als Vertreter der Verfügungsbeklagten in dessen Person an, ohne hinreichend zwischen dessen Verhalten als Prozessvertreter und dem der von ihm vertretenen Prozessparteien zu differenzieren. Beispielhaft sei auf die Äußerung

auf Seite 6 des Schriftsatzes (Beiakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 40; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 21) verwiesen, wo der Angeklagte schreibt, „der IOK“ (gemeint ist der Zeuge Roß) lüge „auch hier, wie es sein Mandant macht“, solcherlei unsubstanziierter Vortrag sei „Methode von Kriminellen“. Das legitime Ziel des Angeklagten, das Zivilgericht von der Wahrheit des eigenen Vorbringens zu überzeugen und die Glaubwürdigkeit der Prozessgegner zu erschüttern, kann der Angeklagte ohne weiteres verfolgen, indem er den jeweiligen Sachvortrag der Gegenseite bestreitet und in scharfer - auch polemischer Form - zurückweist. Hierfür bedarf es keines derartigen Angriffs auf die Person des gegnerischen Prozessvertreters. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Angeklagten ist deshalb hinnehmbar.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war bewusst, dass er mit seinen Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts Roß verletzt. Es ging dem Angeklagten ersichtlich gerade darum, den Rechtsanwalt Roß in der Wahrnehmung des Gerichts abzuqualifizieren und durch die Etiketten „kriminell“ und „geisteskrank“ zu diskreditieren.

Schließlich sind die Äußerungen des Angeklagten auch nicht durch das sogenannte „Recht auf Gegenschlag“ (vgl. dazu BVerfG NJW 1961, 819, zit. nach juris, Rn. 58 ff., m.w.N.) gerechtfertigt, welches der Angeklagte für sich angesichts der jahrelangen Auseinandersetzungen mit dem Zeugen Dzubilla in Anspruch nehmen möchte und welches - jedenfalls in Teilen - spezialgesetzlich in § 199 StGB ausgeformt ist. Denn der Zeuge Roß hat sich gegenüber dem Angeklagten zuvor nicht in ähnlich ehrverletzender Weise geäußert. Dem Schriftsatz des Angeklagten vom 04.07.2014 ging vielmehr die vom Zeugen Roß gefertigte Antragserwiderung vom 01.07.2014 voraus (Beiakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 18 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 11 ff.), welche keinerlei ehrverletzende Äußerungen enthält, sondern vielmehr Sachvortrag und Verteidigungsmittel der Verfügungsbeklagten, und der Form nach sachlich gehalten ist. Lediglich ein Satz in dem gut zwei Seiten umfassenden Schriftsatz enthält überhaupt wertende Äußerungen. So heißt es dort auf Seite 2, der Antragsteller blockiere „diese Maßnahme aus offensichtlich vordergründigen Motiven“. Soweit der Angeklagte in seinem Schriftsatz vom 04.07.2014 behauptet, der Zeuge Roß „verfolge“ ihn „seit dem Jahr 2009 unredlich“ und lasse ihn „durch seinen psychisch angeschlagenen Mandanten und CDU-Freund Harald Dzubilla im Internet stalken, verleumden und beleidigen“ (Seite 3 des Schriftsatzes, Beiakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 37; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 18), fehlt es für eine derartige Behauptung, der Zeuge Roß habe den Zeugen Dzubilla zu diesen Taten angestiftet, an konkret nachprüfbareren Angaben.

Der Angeklagte unterlag bei seiner Tat auch nicht einem Verbotsirrtum. Gemäß § 17 StGB handelt der Täter ohne Schuld, wenn ihm bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Zwar hat der Angeklagte sich zu seiner Verteidigung mehrfach auf das „Recht auf Gegenschlag“ berufen und die Auffassung geäußert, er dürfe deshalb „sagen, was er wolle“. Auch hat der Angeklagte mehrfach angegeben, er habe sich nicht strafbar machen wollen; die Abgrenzung der strafbaren Beleidigung von einer zulässigen Meinungsäußerung sei so schwierig, dass er dies nicht habe übersehen können. Diese Behauptung sieht das Gericht als widerlegt an. Der Angeklagte hat vielmehr durchaus ein feines Gespür dafür, welche Äußerungen die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung überschreiten und die persönliche Ehre verletzen. Zum einen war er bereits vor der Tat vom Amtsgericht Ahrensburg wegen drei Fällen von Beleidigung für schuldig befunden und verwarnet worden, wie sich aus dem Zentralregisterauszug vom 26.07.2017 ergibt (Vorheft Band XXIV). Zum anderen sah sich der Angeklagte seinerseits bereits zuvor Äußerungen von Seiten Dritter ausgesetzt, die er als grenzüberschreitend erkannte. Das zeigt sich etwa an seinen Ausführungen in einem Befangenheitsgesuch gegen den Direktor des Amtsgerichts Ahrensburg vom

03.02.2014 (Beiakte AG Ahrensburg 46 C 759/14, Bl. 100 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 48 ff.). Dort kritisiert der Angeklagte eine „fast 5 Jahre andauernde Rufmordkampagne“, in der er als „Hohlkopf“, „Betrüger“, „Geisteskranker“ oder „Legastheniker“ bezeichnet worden sei.

2. Tat Nr. 3 (Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 3; siehe vorstehend II.3.)

Mit seiner E-Mail vom 27.08.2014 (Band I Bl. 32; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 30) hat sich der Angeklagte erneut wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht, indem er gegenüber dem Zeugen Rechtsanwalt Roß äußerte, dieser stelle für ihn „eine ziemlich untere Stufe der Menschheitsentwicklung“ dar; wären 10.000 Rechtsanwälte am Meeresgrund, „inklusive Ihnen und Ihrer arroganten und als Anwältin ebenso unqualifizierten Ehefrau, dann wäre die Welt schon ein bisschen besser“

Seine Urheberschaft hat der Angeklagte eingeräumt; insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1.) Bezug genommen. Im Übrigen ergibt sich aus der Diktion und der Thematik der E-Mail, dass nur der Angeklagte als Verfasser der E-Mail in Betracht kommt. In der E-Mail wiederholen sich die Vorwürfe an den Zeugen Rechtsanwalt Roß, die der Angeklagte in seinem unter Ziffer 1.) näher beschriebenen Schriftsatz vom 04.07.2014 erhoben hat. Vor allem fällt dabei der erneute Vorwurf krimineller Methoden ins Auge, wenn es in der E-Mail heißt, der Zeuge Roß setze „als krimineller Rechtsanwalt und Notar Lügen und Tricks“ ein.

Dass die E-Mail versandt wurde, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Roß während dessen Vernehmung in der Sitzung vom 14.07.2017. Dort hat der Zeuge Roß ausgeführt, 30 bis 50 Strafanzeigen gegen den Angeklagten erstattet zu haben, weil die Beschimpfungen nicht mehr zu ertragen gewesen seien (Seite 3 des Protokolls vom 14.07.2017). Auf Vorhalt des Textes der E-Mail vom 27.08.2014 hat der Zeuge Roß angegeben, sich daran gut zu erinnern; seine Toleranz sei damit überschritten worden, so dass er den Angeklagten angezeigt habe. Die Aussage ist glaubhaft. Insbesondere steht sie mit dem Schreiben des Zeugen Roß vom 02.09.2014 im Einklang, mit dem der Zeuge Roß einen Ausdruck der E-Mail an die Staatsanwaltschaft Lübeck übersandte und insoweit Strafanzeige gegen den Angeklagten erstattete (vgl. Band I Bl. 30, Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 28). Das Gericht hält den Zeugen Roß insoweit auch für glaubwürdig. Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung dem Gericht den Eindruck vermittelt, dass er sich der Subjektivität und Lückenhaftigkeit seiner Wahrnehmungen durchaus bewusst war, und sich ausdrücklich etwa auf eine genaue Zahl der gestellten Strafanzeigen nicht festgelegt. Er hat auch nicht versucht, seine Antipathie gegenüber dem Angeklagten zu verbergen.

Auch die hier vorgeworfenen Äußerungen des Angeklagten beeinträchtigen das durch § 185 StGB und durch die Artikel 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts Roß. Sie sind geeignet, den Betroffenen herabzuwürdigen. Der Angeklagte qualifiziert damit den Rechtsanwalt Roß als unterentwickelten Menschen ab und wünscht ihm den Tod.

Die E-Mail des Angeklagten hat - wenn auch nur in geringem Maße - Bezug zur Sache. Mit ihr beantwortete der Angeklagte eine E-Mail des Zeugen Roß vom Vortage, der ihm damit vorgeschlagen hatte, die Räumung der Lagerhalle zu beschleunigen, indem auf die Entfernung von 20 m³ Müll verzichtet werden könne (vgl. Band I Bl. 31, Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 29). Im Übrigen hatte der Zeuge Roß in der E-Mail zu vorangegangenen Ausführungen des Angeklagten erklärt, diese seien inhaltlich unrichtig (vgl. ebenda). Hierauf nimmt die E-Mail des Angeklagten zu ihrem Beginn Bezug, indem es dort heißt, die Ausführungen träfen zu.

Die weiteren Äußerungen in der E-Mail lassen allerdings einen konkreten Sachbezug vermissen. Sie beschränken sich auf Beschimpfungen, die auch unter Berücksichtigung der bereits unter Ziffer 1.) aufgestellten Grundsätze zur Abwägung zwischen dem durch die Äußerungen beeinträchtigten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Zeugen Roß und dem durch ein Verbot der Äußerung beeinträchtigten Recht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung nicht mehr als zulässig bewertet werden können. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit hat in diesem Fall hinter dem Schutz der persönlichen Ehre zurückzutreten. Die Wahrnehmung der Eigeninteressen im Rahmen der Abwicklung des Räumungsvergleichs über die Lagerhalle erfordert ersichtlich nicht derart herabsetzende Meinungsäußerungen.

Auch bei dieser Tat handelte der Angeklagte vorsätzlich. Es ging ihm ersichtlich gerade darum, den Zeugen Roß herabzuwürdigen.

Die Tat ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des „Rechts auf Gegenschlag“ zu rechtfertigen, weil die E-Mail des Zeugen Roß keine auch nur annähernd ähnlich herabsetzenden Äußerungen enthält.

Einen Verbotsirrtum des Angeklagten schließt das Gericht auch hier aus; insoweit wird auf die bereits unter Ziffer 1.) ausgeführten Erwägungen Bezug genommen.

3. Tat Nr. 5 (Anklage vom 08.12.2014, dort Tat Nr. 2; siehe vorstehend II.5.)

Auch durch sein Schreiben vom 12.08.2014 zu dem beim Amtsgericht Ahrensburg anhängigen Gerichtsverfahren 49c C 1063/12 (ebendiese Beiakte Bl. 264 f., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 77 f.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten ergibt sich für das Gericht wie bei der unter Ziffer 1.) beschriebenen Tat aufgrund des Vergleichs der äußeren Erscheinung des Schreibens und der darunter befindlichen Unterschrift mit weiteren Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zuzuordnen sind. Insoweit nimmt das Gericht auf die Ausführungen unter Ziffer 1.) ausdrücklich Bezug.

Die Äußerungen verletzen das durch Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der beiden Rechtsanwälte Walther und Reumschüssel, indem der Angeklagte den Betroffenen kriminelles, menschenverachtendes Handeln und „Abzocke“ unterstellt und sie mit Beteiligten der Ermordung von Millionen Juden im „Dritten Reich“ auf eine Ebene stellt (vgl. Beiakte AG Ahrensburg 49c C 1063/12, Bl. 264 f.; Sonderband „Schriftstücke“, Bl. 77 f.).

Die Äußerungen des Angeklagten weisen einen Sachbezug auf. Denn der Angeklagte kritisiert mit seinen Äußerungen erkennbar das Vorgehen der beiden Rechtsanwälte in dem Anfechtungsverfahren vor dem Amtsgericht Ahrensburg und dem vorangegangenen Erkenntnisverfahren, weil er offenbar die dort rechtskräftig gegen ihn titulierte Forderung weiterhin für illegitim erachtet. Deutlich wird das etwa auch aus dem Schriftsatz des Angeklagten in dem gleichen Verfahren vom 05.07.2014 (Beiakte AG Ahrensburg 49c C 1063/12, Bl. 221 ff. [224]; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 68 ff. [71]). Dort hatte der Angeklagte geäußert: „Ist es gerecht, wenn jemandem 218.000 EUR aus dem Haus gestohlen werden und derjenige sich hilflos an einen Rechtsanwalt wendet, diesen weiter massiv zu schädigen und zu verfolgen und das Leben zu einer Justizhölle zu machen?“

Bei der daher vorzunehmenden Abwägung zwischen den tangierten Grundrechten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der

anderen Seite hat in diesem Einzelfall die Meinungsäußerungsfreiheit des Angeklagten zurückzutreten. Seine Möglichkeiten, auf die Entscheidungsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen, indem er das Verhalten des Rechtsanwalts Walther als seines Prozessgegners und des Rechtsanwalts Reumschüssel als dessen Vertreters kritisiert und als aus seiner Sicht unrechtmäßig bezeichnet, wird durch das Verbot seiner Äußerungen lediglich dahingehend eingeschränkt, dass er seine Kritik in einer auf die Sache bezogenen Form äußern muss, ohne dass dabei jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird. Wie bereits ausgeführt worden ist, findet dieses Recht des Angeklagten in § 193 StGB als Wahrnehmung berechtigter Interessen Ausdruck. Es dürfte dem Angeklagten auch in seiner damaligen Funktion als bloßer Prozessvertreter der Beklagten zuzubilligen sein. Über die dabei zu beachtenden Grenzen gehen allerdings auch die hier zitierten Äußerungen weit hinaus. Denn auch hier greift der Angeklagte gezielt die Person seines Prozessgegners und des Klägervertreters an. Dessen bedarf es nicht, um das Zivilgericht von der Wahrheit des eigenen Vorbringens zu überzeugen und die Glaubwürdigkeit der Prozessgegner zu erschüttern. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Angeklagten ist deshalb hinnehmbar.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Bereits aus seinem Schreiben selbst wird die eindeutige Tendenz erkennbar, die Betroffenen mit seinen Äußerungen herabzuwürdigen.

Auch § 199 StGB oder das bereits mehrfach angesprochene „Recht zum Gegenschlag“ kommen hier nicht zum Tragen. Die von Rechtsanwalt Reumschüssel im Verfahren 49c C 1063/12 vor dem Amtsgericht Ahrensburg bis dahin verfassten Schriftsätze sind ohne Ausnahme sachlich gehalten. Insoweit wird auf die Schriftsätze vom 06.09.2012 (BA AG Ahrensburg 49c C 1063/12 Bl. 22 und 23 ff., SB „Schriftstücke“ Bl. 32 und 33 ff.), vom 30.05.2013 (BA AG Ahrensburg 49c C 1063/12 Bl. 36, SB „Schriftstücke“ Bl. 42), vom 05.06.2013 (BA AG Ahrensburg 49c C 1063/12 Bl. 37, SB „Schriftstücke“ Bl. 43) und vom 23.07.2013 (BA AG Ahrensburg 49c C 1063/12 Bl. 49 ff., SB „Schriftstücke“ Bl. 45 ff.) Bezug genommen. Rechtsanwalt Walther hatte sich selbst gar nicht geäußert.

Ein Verbotsirrtum lag auch in Bezug auf diese Tat nicht vor. Insoweit wird auf die vorstehende Ziffer 1.) Bezug genommen.

4. Tat Nr. 7 (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 2; siehe vorstehend II.7.)

Durch seinen Schriftsatz vom 16.09.2014 zu dem Verfahren 49a C 820/14 vor dem Amtsgericht Ahrensburg hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht, indem er die im Abschnitt II.7 wiedergegebenen Äußerungen über den Zeugen Rechtsanwalt Roß machte.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieser Schriftsatz trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

Die Äußerungen in dem Schriftsatz verletzen die persönliche Ehre der Zeugen Rechtsanwalt Roß und Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß und damit den Kern der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde. Durch die Äußerungen setzt der Angeklagte die beiden Zeugen mit böswilligen Straftätern unterschiedlichster Couleur gleich. So werden die beiden Betroffenen mit dem wegen jahrzehntelanger Freiheitsberaubung verurteilten Josef Fritzl auf eine Ebene gestellt, der seine Tochter 24 Jahre lang gefangen hielt und vielfach vergewaltigte und missbrauchte. Auch wird

darin erklärt, das Verhalten der beiden Betroffenen erinnere an Nazis, die in den Konzentrationslagern Menschen ermordeten. Speziell Rechtsanwalt Roß wird eine Geisteshaltung und Handlungsweise unterstellt, die nur einem Unrechtsregime zu dienen geeignet wäre. In dem Schriftsatz wird nämlich postuliert, Rechtsanwalt Roß würde „in einem Nazi-Staat einen geeigneten Anwalt und Unterdrücker abgeben“; er trete „nach der deutschen Geschichte mit den Konzentrationslagern [...] erneut so“ auf. Er stelle „Gerichtsanträge wie ein Nazi“.

Als bloße Schmähkritik können die Äußerungen nicht angesehen werden, auch wenn sie ungeheuerliche Vorwürfe enthalten und nicht ausdrücklich auf den Streitstoff des gerichtlichen Verfahrens nehmen. Denn der Schriftsatz steht ersichtlich im Kontext der Abwicklung eines Räumungsvergleichs, dessen Durchsetzung Rechtsanwalt Roß mit einem Zwangsgeldantrag zu erreichen versuchte. Die Äußerungen dienen deshalb neben der mit den Äußerungen zweifellos beabsichtigten Herabsetzung des Gegners und dessen Ehefrau, der Zeugin Ellerbrock-Roß, auch dem Zweck, sich gegen den Zwangsgeldantrag zu verteidigen.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem hier erheblich beeinträchtigten allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit hat hier dennoch die Meinungsfreiheit zurückzutreten. Denn ein Verbot der ehrverletzenden Äußerungen des Angeklagten verwehrt ihm nicht die grundsätzliche Möglichkeit, durch Meinungsäußerungen auch in scharfer Form auf die Entscheidungsfindung des Gerichts hinzuwirken, ohne dabei in derart heftiger Form die Persönlichkeitsrechte anderer zu verletzen. Die hier aufgezeigten Äußerungen des Angeklagten liegen so weit jenseits einer noch hinzunehmenden Ausübung der Meinungsfreiheit, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit zur Vermeidung der weit schwerer wiegenden Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzunehmen ist.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Der Schriftsatz verfolgt ersichtlich das Ziel, Rechtsanwalt Roß gegenüber dem Gericht als Verbrecher darzustellen.

Ein „Recht zum Gegenschlag“ kann der Angeklagte für diese Äußerungen nicht in Anspruch nehmen. Der Zwangsgeldantrag vom 05.08.2014, auf den er mit seinem Schriftsatz reagierte, enthält keinerlei beleidigende oder auch nur provokante Äußerung. Insoweit wird auf den Schriftsatz (BA AG Ahrensburg 49a C 820/14 Bl. 86 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 91 ff.) Bezug genommen.

Ein Verbotsirrtum kommt angesichts der erheblichen, vom Angeklagten erkannten und ersichtlich intendierten Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht in Betracht.

5. Tat Nr. 11 (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 6; siehe vorstehend 11.11.)

Auch mit seinem Schriftsatz vom 04.11.2014 an das Amtsgericht Ahrensburg (BA AG Ahrensburg 49a C 820/14 Bl. 149 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 105 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Das Gericht ist aufgrund der übereinstimmenden Merkmale des Schriftsatzes, wie sie bereits in Ziffer 1,) beschrieben worden sind, davon überzeugt, dass der Angeklagte den Schriftsatz verfasst hat. Die äußere Form, die Diktion und die Unterschrift stimmen mit anderen, eindeutig ihm zuzuordnenden Schriftstücken überein.

Die Äußerungen in dem Schriftsatz sind ehrverletzend und greifen damit in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts Roß ein. Rechtsanwalt Roß wird darin als Lügner und „kriminell anmutend agierender Rechtsanwalt und Notar“ bezeichnet. Ihm wird vorgeworfen, er drohe mit Gewalt und unterstütze andere bei der Planung

und Durchführung von Gewaltaktionen mit Tötungsvorsatz. Außer diesen Vorwürfen standeswidrigen und verbrecherischen Verhaltens wiederholt der Angeklagte in dem Schriftsatz auch wieder den Vorwurf, Rechtsanwalt Roß sei „geisteskrank“. Er sei „ein Neonazi“, der „seine Kampfhunde“ ähnlich wie die Nazis einsetze, um „die Verfolgten und Verschleppten einzuschüchtern“.

Die Äußerungen sind hart an der Grenze zur Schmähkritik, insbesondere wenn sie außerhalb des inneren Zusammenhangs des Schriftsatzes betrachtet werden. Zudem entbehrt der Vorwurf der Beteiligung an einem versuchten Tötungsverbrechen jeder nachvollziehbaren Grundlage. Der Angeklagte nimmt dabei offenbar Bezug auf eine Begegnung mit einem Baggerfahrer auf einer Baustelle in der Nähe der von ihm seinerzeit gemieteten Lagerhalle, bei dem sich der Angeklagte durch den in seiner unmittelbaren Nähe betriebenen Bagger in Lebensgefahr sah. Der Vorfall war Gegenstand eines familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahrens vor dem Amtsgericht Ahrensburg (Az. 22 F 713/14). Insoweit wird auf die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Schriftstücke aus der Beilakte AG Ahrensburg 22 F 713/14 (Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 113 ff.) Bezug genommen. Der Angeklagte macht in seinem Schriftsatz vom 04.11.2014 den Rechtsanwalt Roß für diesen Vorfall mitverantwortlich, obwohl keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind, dass Rechtsanwalt Roß mit dem Vorfall überhaupt zu tun hat.

Die Äußerungen des Angeklagten im Schriftsatz weisen aber bei Gesamtbetrachtung einen Sachbezug auf. Die ersten beiden Seiten des Schriftsatzes befassen sich inhaltlich mit Schriftsätzen des Rechtsanwalts Roß vom 25.09.2014 und vom 13.10.2014 zu dem Gerichtsverfahren. Der Angeklagte bemängelt, den Schriftsätzen sei eine Anlage nicht beigelegt gewesen, auf die die Schriftsätze Bezug nähmen. Erkennbar ist jedenfalls, dass es dem Angeklagten darum geht, das Gericht auf aus seiner Sicht vorliegende Unzulänglichkeiten und Widersprüche im Vorbringen des Prozessgegners hinzuweisen.

Auch hier - wie bereits bei der zuvor unter Ziffer 4.) beschriebenen Tat - ist dementsprechend eine Abwägung der betroffenen Grundrechte vorzunehmen. Die Äußerungen des Angeklagten verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen Roß und dessen Ehefrau, der Zeugin Ellerbrock-Roß, in sehr erheblichem Maße. Demgegenüber fällt der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Angeklagten, wenn ihm diese Äußerungen untersagt werden, geringfügiger aus, weil ihn eine derartige Einschränkung nicht fühlbar in der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen behindert. Er kann seine Rechte im Zivilprozess auch ohne Äußerungen dieser Art wahrnehmen, ohne dadurch nennenswerte Nachteile zu erleiden. Zudem bestand für den Angeklagten aufgrund des Gerichtsverfahrens gegen die von Rechtsanwalt Roß vertretenen Vermieter der Lagerhalle überhaupt kein Anlass, gegenüber der an dem Verfahren nicht beteiligten Ehefrau des Rechtsanwalts Roß ausfallend zu werden.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Er wollte gerade die mit den Äußerungen bewirkte Herabsetzung der Betroffenen erreichen, weil er sich hiervon offenbar eine Steigerung seiner Erfolgsaussichten im Rechtsstreit versprach.

Für ein „Recht auf Gegenschlag“ fehlt es an einem vorausgegangenem Verhalten der von den Äußerungen des Angeklagten betroffenen Personen. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen unter Ziffer 4.).

Ein Verbotsirrtum des Angeklagten kommt ebenfalls aus den bereits unter Ziffer 4.) dazu genannten Gründen nicht in Betracht.

6. Tat Nr. 15 (Anklage vom 27.04.2015. dort Tat Nr. 10; siehe vorstehend 11.15.)

Durch sein Schreiben vom 19.11.2014 an die Zeugin Ellerbrock-Roß (Band VI Bl. 11 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 146 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieses Schreiben trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

Die in dem Schreiben enthaltenen Äußerungen verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Zeugin Ellerbrock-Roß. In dem Schreiben behauptet der Angeklagte, die Zeugin Ellerbrock-Roß sei als Rechtsanwältin unqualifiziert. Sie habe die Akten nicht gekannt. Am Gericht sei bekannt, dass ihre Kanzlei gegen den Rechtsstaat oder die Gesetze arbeite und Beihilfe zu jahrelangen Beleidigungen und Verleumdungen leiste. Sie handle ähnlich wie ein wegen Straftaten verurteilter früherer Rechtsanwalt, der in den gleichen Kanzleiräumen gearbeitet hatte. Der Auftritt der Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß sei ein krasser Angriff gegen den Rechtsstaat. Mit den Äußerungen wird der Vorwurf erhoben, die Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß handle mit kriminellen, rechtsstaatswidrigen Mitteln und sei für den Beruf der Rechtsanwältin nicht ausreichend qualifiziert.

Die Äußerungen weisen einen Sachbezug auf, nämlich im Hinblick auf das Verhalten der Zeugin Ellerbrock-Roß während ihrer Tätigkeit in der Zivilverhandlung. Sie sind deshalb nicht als Schmähkritik anzusehen, sondern fallen grundsätzlich - wie bereits unter Hinweis auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeführt - unter den Schutz des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Deshalb ist abzuwägen, ob die mit einem Verbot der Äußerungen verbundene Einschränkung der Meinungsfreiheit durch den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gerechtfertigt wird. So liegt es hier. Kritik an ihrer Tätigkeit in öffentlichen Gerichtsverhandlungen müssen sich Rechtsanwälte stellen, gleich ob sie von Fachleuten oder Laien geäußert wird. Die Kritik darf auch durchaus scharf ausfallen. Allerdings kann die Ausübung der Meinungsfreiheit in diesem Fall nicht so weit reichen, dass der Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß die Anwendung krimineller Methoden unterstellt wird. Ein derart schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist keineswegs erforderlich, um Kritik zu üben. Die Meinungsfreiheit in einem solchen Fall schwerwiegender Ehrverletzungen zurücktreten zu lassen, ist vor diesem Hintergrund notwendig und hinnehmbar.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war bewusst, dass die Äußerungen ehrverletzend sind.

Ein „Recht auf Gegenschlag“, welches der Angeklagte pauschal für sich in Anspruch nehmen möchte, ist hier nicht ersichtlich. Soweit der Angeklagte in seinem Schreiben selbst die Behauptung aufstellt, die Zeugin habe in seine Richtung „gepöbelt“ und jemanden beleidigt, ist diese Behauptung völlig unkonkret. Die Zeugin Ellerbrock-Roß hat dergleichen bei ihrer Vernehmung am 28.07.2017 nicht bekundet (vgl. Seite 4 ff. des Protokolls vom 28.07.2017). Sie hat vielmehr ausgesagt, der Angeklagte habe sie bei dieser Gelegenheit als Nazi bezeichnet. Das insoweit eingeleitete Verfahren ist eingestellt worden.

Ein Verbotsirrtum lag nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

7. Tat Nr. 16 (Anklage vom 07.08.2015; siehe vorstehend 11.16.)

Durch sein Schreiben vom 08.05.2015 an die Richterin Grawe (Band IX Bl. 3 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 153 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht auch hier für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieses Schreiben trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

Die Äußerungen in dem Schreiben sind ehrverletzend. Der Angeklagte unterstellt der Richterin Grawe in seinem Schreiben betrügerisches Verhalten und stellt ihr Handeln auf eine Stufe mit dem millionenfachen Mord an Juden im „Dritten Reich“. Das Schreiben suggeriert, die Richterin Grawe träume davon, dass Deutschland den Zweiten Weltkrieg gewonnen hätte und dann alle Juden hätten vergast werden können. Sie handle kriminell, sei Teil eines „Lügenjustizsystems“ und müsse korrigiert und beaufsichtigt werden. Das Schreiben schließt mit der als Drohung zu verstehenden Ankündigung, der Angeklagte werde die Richterin Grawe intensiv beobachten.

Die Äußerungen des Angeklagten fallen unter den Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, denn sie beziehen sich auf das Verhalten der Richterin Grawe in einer Zivilverhandlung, die der Angeklagte als Zuschauer beobachtet hatte. Sie sind daher als Kritik der richterlichen Tätigkeit in einer öffentlichen Verhandlung zu verstehen, der sich die Justiz wie alle staatlichen Organe stellen muss. Die Kritik darf grundsätzlich auch scharf und polemisch ausfallen, weil das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, zum Kernbereich des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit gehört (vgl. dazu BVerfG NJW 1992. 2815-2816 - „Gestapo-Methoden“, zit. nach juris, Rn. 27).

Da - wie bereits ausgeführt - die freie Meinungsäußerung durch das Grundgesetz nicht schrankenlos gewährt wird, hat eine Abwägung des Eingriffs in die Meinungsfreiheit gegenüber dem durch eine Meinungsäußerung bewirkten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht stattzufinden. Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit in diesem Einzelfall hinter dem Schutz der persönlichen Ehre zurücktritt. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Richterin Grawe ist besonders schwerwiegend. In seinem Schreiben äußert der Angeklagte nicht lediglich Kritik an Justizmaßnahmen, sondern zielt mit seinen ehrverletzenden Äußerungen auch auf die Person der dort tätigen Richterin. Der Angeklagte hat in seinen Ausführungen während der Hauptverhandlung mehrfach betont, ihm gehe es darum, „den Anfängen zu wehren“ und zu vermeiden, dass es wieder zu einer Entwicklung wie im „Dritten Reich“ kommen könne, für die er die Justiz verantwortlich macht. Es offenbart jedoch ein fragwürdiges Geschichts-bewusstsein des Angeklagten, wenn er eine letztlich zum Untergang des Rechtsstaats führende Entwicklung darin zu erblicken glaubt, dass eine Richterin in einer Zivilverhandlung die Äußerung einer Partei als „vorgespült und genehmigt“ protokolliert, ohne die Aufzeichnung tatsächlich noch einmal vorgespült zu haben. Denn wenn sich der Vorfall tatsächlich so zugetragen haben sollte, wie der Angeklagte in seinem Schreiben schildert, wäre wohl kaum deswegen die Erosion des Rechtsstaates zu befürchten. Schließlich hätten die anwesenden Parteien oder ihre Vertreter jederzeit die Möglichkeit gehabt, auf eine richtige Protokollierung hinzuwirken oder schlicht die Genehmigung zunächst zu verweigern. Die „falsche“ Protokollierung zu kritisieren, hätte es jedenfalls nicht erfordert, der Richterin eine rechtsextremistische, verfassungsfeindliche Gesinnung zu unterstellen. Derart überzogene Kritik kann zur Vermeidung von schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts unterbunden werden, ohne den Angeklagten seiner Möglichkeit zu

berauben, die von ihm seit Jahren begleitete Justiz auch weiterhin kritisch und auch polemisch zu kommentieren.

Ein „Recht auf Gegenschlag“ kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Die Richterin Grawe hatte sich zuvor nicht beleidigend gegenüber dem Angeklagten geäußert.

Ein Verbotsirrtum lag nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

8. Tat Nr. 17 (Anklage vom 28.09.2015; siehe vorstehend 11.17.)

Durch seinen Schriftsatz vom 16.06.2015 an das Amtsgericht Ahrensburg (Band I Bl. 89 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 161 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil der Zeugin Ellerbrock-Roß schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat den fraglichen Schriftsatz verfasst. Der Schriftsatz trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und an seinem Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.) Bezug genommen.

Der Schriftsatz enthält zahlreiche Äußerungen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht und auch die persönliche Ehre als Kern der durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde der Zeugin Ellerbrock-Roß erheblich verletzen. Auf den Seiten 2 und 3 seines Schriftsatzes vom 16.06.2015 behauptet der Angeklagte, er habe mit der Zeugin Ellerbrock-Roß Oralverkehr gehabt; die Zeugin Ellerbrock-Roß habe mehr von ihm gewollt, sei aber von ihm zurückgewiesen worden. Sie habe „nicht gut geblasen“ und sei „auch äußerlich wenig attraktiv“. Auf Seite 4 des Schriftsatzes wird die Behauptung des Oralverkehrs noch einmal wiederholt. Auf Seite 8 des Schriftsatzes unterstellt der Angeklagte der Zeugin Ellerbrock-Roß, sie sei „vielleicht alkohol- und tablettenabhängig“ und „sexuell scheinbar unbefriedigt“, ihr Gesicht wirke rot und ungesund. Sie erscheine von Hass zerfressen und spanne Richter unter Ausnutzung ihres Status als Anwältin für ihre privaten Rachegefühle ein. „Derart kriminelle und/oder kranke Menschen“ seien in diesem Zustand nicht geeignet für den Anwaltsberuf oder die Justiz. Mit diesen Äußerungen soll Rechtsanwältin Ellerbrock-Roß als Nebenklägervertreterin offensichtlich gezielt diskreditiert werden.

Die hier wiedergegebenen Äußerungen sind für sich betrachtet ohne jeden Sachbezug. Im Gesamtzusammenhang des Schriftsatzes haben sie allerdings sehr wohl einen Sachbezug. Der Schriftsatz ist eine direkte Reaktion des Angeklagten auf den von Rechtsanwältin Ellerbrock im Namen des Zeugen Rechtsanwalt Ross gestellten Antrag vom 28.05.2015 auf Zulassung zur Nebenklage in diesem Strafverfahren. Der Zulassungsantrag war dem Angeklagten zur Stellungnahme vom Gericht zugesandt worden. Der Schriftsatz des Angeklagten enthält auch seinen Antrag, nämlich den Antrag auf Zulassung als Nebenkläger zurückzuweisen. Der Zulassungsantrag ist aus Sicht des Angeklagten ein zusätzliches Angriffsmittel, gegen das sich

Ein Verbotsirrtum lag nicht vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

9. Tat Nr. 18 (Anklage vom 22.10.2015; siehe vorstehend 11.18.)

Durch sein Schreiben vom 06.08.2015 an den Richter am Amtsgericht Holtkamp (Band XI Bl. 2 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 173 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil des Direktors des

Amtsgerichts Burmeister schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat das Schreiben verfasst. Es enthält die Absenderangaben des Angeklagten und die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.) Bezug genommen.

Das Schreiben enthält Äußerungen, die ehrverletzend sind. Darin bezeichnet der Angeklagte Zahlungen, die er auf rechtskräftig titulierte Forderungen leisten musste, als „Schutzgeldzahlungen“, die „u.a. auf Beschluss des Herrn Burmeister“ erfolgt seien, und zwar „zum Vorteil der kriminellen Rechtsanwälte Walther und Reumschüssel für unbegründete Forderungen, sowie für die Ahrensburger Drogenmafia“. Weiter erklärt der Angeklagte, er sei nicht mehr bereit „weitere Gelder für diesen kriminellen Quatsch auszugeben“. Seine Frau habe „insgesamt 865,68 € Schutzgeld“ gezahlt, davon 565,68 € auf Veranlassung des Direktors des Amtsgerichts Burmeister und die Monate zuvor laufend Geld „an die Drogenmafiaorganisation“ eines Ahrensburger Rechtsanwalts. Dem Direktor des Amtsgerichts wird damit unterstellt, gerichtliche Entscheidungen bewusst entgegen dem geltenden Recht zu treffen, um damit rechtswidrige Zahlungen des Angeklagten zu erpressen. Weiter bezeichnet der Angeklagte den Direktor des Amtsgerichts Burmeister als „Rechtsbeuger“, „Richter in eigener Sache“, „kriminellen Richter“ sowie als „Straftäter und Beleidiger“. Er bekräftigt damit die bisherigen Vorwürfe und suggeriert zudem, der Direktor des Amtsgerichts Burmeister bereichere sich persönlich und entscheide in Verfahren, von denen er gesetzlich ausgeschlossen sei. Diese Äußerungen sind geeignet, den Direktor des Amtsgerichts Burmeister und auch die weiteren genannten Personen erheblich herabzuwürdigen. Sie verletzen den jedermann zustehenden Achtungsanspruch in erheblicher Weise, indem dem Betroffenen die laufende Begehung schwerer Straftaten unterstellt wird.

Die Äußerungen sind - obwohl sie Tatsachenbehauptungen enthalten - als Meinungsäußerungen anzusehen. Das Schreiben des Angeklagten ist während des laufenden Zwischenverfahrens in diesem Strafverfahren an den erkennenden Richter gesandt worden und daher in diesem Zusammenhang zu sehen. Die Äußerungen sind auch nicht als Schmähkritik anzusehen, welche bereits nicht vom Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit erfasst wäre. Vielmehr weisen sie einen Sachbezug auf. Konkret nimmt das Schreiben Bezug auf die Gerichtsverfahren des Rechtsanwalts Walther gegen den Angeklagten und dessen Ehefrau, die durch den Direktor des Amtsgerichts Burmeister bearbeitet worden waren. In dem letzteren Verfahren hatte der Angeklagte im Namen der von ihm vertretenen Beklagten mehrfach Ablehnungsgesuche gegen den Direktor des Amtsgerichts Burmeister wegen Besorgnis der Befangenheit vorgebracht, welche ohne Erfolg blieben. Insoweit wird auf die Beilagen AG Ahrensburg 49c C 1063/12 Bezug genommen, dort auf die Blätter 116, 117 ff., 135 ff. (Sonderband „Schriftstücke“, Bl. 55, 56 ff., 59 ff.). Die in diesen beiden Verfahren rechtskräftig entstandenen Titel war der Angeklagte offensichtlich nicht bereit, gegen sich bzw. seine Ehefrau gelten zu lassen, und thematisierte das mit seinem Schreiben vom 06.08.2015.

Bei der danach vorzunehmenden Abwägung zwischen der mit dem Verbot der Äußerungen verbundenen Eingriffs in das Grundrecht der Meinungsfreiheit einerseits und dem durch die Äußerungen verletzten allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat in diesem Fall die Meinungsfreiheit zurückzutreten. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die hier zu beurteilenden Äußerungen des Angeklagten wiegt schwer. Demgegenüber erweist sich der Eingriff in die Meinungsfreiheit als weniger schwerwiegend. Staatliches Handeln und gerade das Handeln von Justizorganen muss von jedermann kritisiert werden können, ohne dass deswegen mit Sanktionen gerechnet werden muss. Es kann aber nicht jede Form der Kritik

folgenlos hingenommen werden. Die Grenze dessen, was an scharfer Kritik an gerichtlichen Entscheidungen und richterlichem Verhalten im Interesse der Erhaltung des Rechtsstaats zu dulden ist, hat der Angeklagte mit seinen Äußerungen überschritten. Seine im Übrigen vollkommen unbelegte Kritik an den Entscheidungen des Direktors des Amtsgerichts Burmeister hätte er ohne weiteres auch ohne derart schwerwiegende Ehrverletzungen äußern können. Darüber hinaus hat der Angeklagte bzw. seine Ehefrau die im Instanzenzug vorgesehene Kontrolle der Entscheidungen im Rechtsmittelweg offenbar nicht wahrnehmen wollen.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

10. Tat Nr. 22 (Anklage vom 03.03.2016; siehe vorstehend II.22.)

Durch sein Schreiben vom 30.09.2015 an die Richterin Grawe (Beiakte AG Ahrensburg 42 C 262/15 Bl. 64 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 195 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht auch hier für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieses Schreiben trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift **wie** unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

In dem Schreiben wird die Richterin Grawe, welche die Zusendung einer Urteilsabschrift an den Angeklagten verweigert hatte, mit „Nazis“ oder „Kriminellen der DDR“ gleichgesetzt. Die Richterin trete kriminell auf und sei für diesen Beruf „überhaupt nicht geeignet“, habe sich auf die Seite von Kriminellen geschlagen, unterstütze einen Kriminellen bei dessen Betrügereien und behindere Opfer beim Vortrag. Die Richterin wolle einen „neuen Nazistaat mit Geheimjustiz“ aufbauen. Diese Äußerungen verletzen die persönliche Ehre der Richterin Grawe, indem ihr eine rechtsstaatsfeindliche, nationalsozialistische Gesinnung unterstellt und vorgeworfen wird, Verbrecher unter Ausnutzung ihres Amtes bei der Begehung von Straftaten aktiv zu unterstützen.

Die Äußerungen weisen einen Sachbezug auf und fallen deshalb in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Sie beziehen sich auf die vorangegangene Mitteilung der Richterin, dem Angeklagten die von ihm begehrte Zusendung einer Kopie eines Zivilurteils zu verweigern (vgl. (Beiakte AG Ahrensburg 42 C 262/15 Bl. 63, Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 194). Beide Parteien des Rechtsstreits hatten auf Anfrage der Richterin einer Übersendung der Urteilsabschrift an den Angeklagten widersprochen (Beiakte AG Ahrensburg 42 C 262/15 Bl. 52 und 54, Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 186 und 187). Ein berechtigtes Interesse des Angeklagten, der an dem Rechtsstreit nicht beteiligt war, hatte die Richterin nach Gewährung einer Stellungnahmefrist (Beiakte AG Ahrensburg 42 C 262/15 Bl. 58, Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 189) nicht als glaubhaft gemacht angesehen.

Bei der Abwägung des durch ein Verbot seiner Äußerungen bewirkten Eingriffs in das Grundrecht der Meinungsfreiheit gegenüber dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Richterin hat hier die Meinungsfreiheit zurückzutreten. Der Angeklagte kann seine Kritik an dem Verhalten der Richterin auch in scharfer Form äußern, ohne dass es dazu solcher Vorwürfe bedurft hätte, wie sie der Angeklagte in dem Schreiben erhob. Seine Vorwürfe sind zudem völlig pauschal und ohne

konkrete Bezüge. In dem Schreiben werden die erheblichen Vorwürfe, etwa der, die Richterin unterstütze „Kriminelle“, in keiner Weise substantiiert.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

11. Tat Nr. 26 (Anklage vom 31.03.2016; siehe vorstehend II.26.)

Durch sein am 05.01.2016 beim Amtsgericht eingegangenes Schreiben vom 04.01.2016 an den Richter am Amtsgericht Freise (Beiakte AG Ahrensburg 24 F 944/15, dortiger Band I, Bl. 224 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 240 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht auch hier für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieses Schreiben trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

In dem Schreiben des Angeklagten wird der Richter am Amtsgericht Freise als „Ignorant der Wahrheit“ bezeichnet und ihm vorgeworfen, „gemeinsame Geschäfte“ mit „verlogenen Rechtsanwälten“ zu machen. Der Richter am Amtsgericht Freise sei für den Angeklagten eine „Lachnummer, da vollkommen unfähig für dieses Amt“, meine, ein „Herrenmensch“ zu sein, für den die ZPO nicht gelte, wenn er dies nicht wolle. Die Entscheidungen des Richters am Amtsgericht Freise seien „nicht nur rechtsirrig“, sondern „irrsinnig“. Der Beschluss des Richters am Amtsgericht Freise sei „eine Straftat und ein Tritt auf die Leichen von sechs Millionen von deutscher Justiz systematisch mit ermordeten Juden“. Dem Richter am Amtsgericht Freise unterstellt der Angeklagte damit Bestechlichkeit und nationalsozialistisches Gedankengut („Herrenmensch“).

Die Äußerungen weisen einen Sachbezug auf und fallen deshalb in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Sie beziehen sich auf das laufende familiengerichtliche Gewaltschutzverfahren, in dem der Richter am Amtsgericht Freise auf Antrag des Zeugen Dzubilla eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Angeklagten erlassen hatte. Mit der einstweiligen Anordnung war dem Angeklagten ein befristetes Kontaktverbot im Hinblick auf den Zeugen Dzubilla auferlegt worden. Ein Ablehnungsgesuch des Angeklagten gegen den Richter am Amtsgericht Freise war durch Beschluss vom 24.11.2015 zurückgewiesen worden (Beiakte AG Ahrensburg 24 F 944/15, dortiger Band I, Bl. 191 f.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 229 f.).

Bei der Abwägung des durch ein Verbot seiner Äußerungen bewirkten Eingriffs in das Grundrecht der Meinungsfreiheit gegenüber dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des betroffenen Richters hat hier die Meinungsfreiheit zurückzutreten. Der Angeklagte kann Kritik an den Entscheidungen und der Verhandlungsleitung des Richters üben, ohne dabei derart schwerwiegende Ehrverletzungen zu begehen. Seine Behauptungen entbehren jeder Grundlage. Insbesondere die vom Angeklagten in zahlreichen seiner schriftlichen Äußerungen und auch in der Hauptverhandlung mündlich wiederholt aufgestellte Behauptung, der Richter am Amtsgericht Freise habe auf dem Gerichtsparkplatz von Rechtsanwalt Roß Geld erhalten, ist erheblich ehrverletzend, zumal sie ohne jede genauere Darlegung bleibt. Es wird auch nicht deutlich, welchen Zusammenhang der Gewaltschutzbeschluss des Richters am

Amtsgericht mit dem Völkermord an den Juden im „Dritten Reich“ haben soll.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

12. Tat Nr. 28 (Anklage vom 09.12.2016, dort Tat Nr. 1; siehe vorstehend II.28.)

Durch seinen Schriftsatz vom 04.10.2016 an das Amtsgericht Ahrensburg (Beiakte AG Ahrensburg 45 C 610/16 Bl. 48 f., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 284) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil der Richterin am Amtsgericht Stange und des Richters am Amtsgericht Freise schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht auch hier für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieses Schreiben trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

Das Schreiben enthält ehrverletzende Äußerungen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Richterin am Amtsgericht Stange und des Richters am Amtsgericht Freise verletzen. In dem Schreiben, das in der Betreffzeile die Überschrift „Keine Verhandlung mit Kriminellen“ aufführt, bezeichnet der Angeklagte die beiden vorgenannten Richter als „unfähig zu einem staatlichen Richteramt“ und als kriminell. Beide Richter, so der Angeklagte in dem Schreiben, betrieben als „sog. Richter“ selbstgerechte Kungelei und eigene Kriminalität. Der Richter am Amtsgericht Freise sei von Rechtsanwalt Roß bezahlt worden.

Die zitierten Äußerungen des Angeklagten weisen für sich betrachtet keinerlei Sachbezug auf. Sie sind allerdings im Zusammenhang des Zivilrechtsstreits vor dem Amtsgericht Ahrensburg zu sehen, in dem der Angeklagte als Beklagter zuvor die Richterin am Amtsgericht Stange ohne Erfolg (vgl. Beiakte AG Ahrensburg 45 C 610/16, Bl. 38 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 280 ff.) wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte (vgl. ebenda Bl. 28 ff., Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 274 ff.). Sein Befangenheitsgesuch hatte der Angeklagte darauf gestützt, dass die Richterin am Amtsgericht Stange dem Klägersvertreter auf dessen Antrag eine Fristverlängerung bewilligt hatte. In diesem Zusammenhang sind die Äußerungen des Angeklagten in seinem Schreiben vom 04.10.2016 als weitere Kritik am dienstlichen Verhalten der Richterin am Amtsgericht Stange zu sehen. Sie fallen deshalb unter den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit.

Bei der Abwägung der betroffenen Grundrechte, hier der Meinungsfreiheit auf der einen und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf der anderen Seite, hat hier die Meinungsfreiheit zurückzutreten. Während die vom Angeklagten erhobenen Vorwürfe von Straftaten im Amt erheblich ehrverletzend sind, erweist sich das Verbot solcher Äußerungen als vergleichsweise geringwertiger Eingriff in die Meinungsfreiheit. Die Kritik an der Verfahrensleitung einer Richterin in einem Zivilprozess erfordert es nicht, sie und einen anderen, mit dem Verfahren nicht befassten Richter mit pauschalen, konkret nicht belegten Unwerturteilen zu überziehen.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

13. Tat Nr. 32 (Anklage vom 15.12.2016, dort Tat Nr. 1; siehe vorstehend II.32.)

Durch seine E-Mail vom 12.10.2016, 23.06 Uhr, an die Zeugen Roß und Ellerbrock-Roß (Band XXII, Bl. 2 f.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 212 f.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Seine Urheberschaft hat der Angeklagte eingeräumt; insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1.) Bezug genommen. Im Übrigen ergibt sich aus der Diktion und der Thematik der E-Mail, die von der Adresse „info@klaus-schaedel.de“ versandt wurde, dass nur der Angeklagte als Verfasser der E-Mail in Betracht kommt.

In der E-Mail bezeichnet der Angeklagte die Kanzlei der Rechtsanwälte Roß pp. als „Pöbel-Kriminalstätte“ und die dort tätigen Anwälte als „Kriminelle“. Sie seien „Nazis“. Diese Äußerungen verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen, indem sie mit Straftätern auf eine Stufe gestellt und ihnen eine nationalsozialistische Gesinnung unterstellt wird.

Die Äußerungen weisen keinen Sachbezug auf. Sie stellen bloße Schmähungen dar. Zwar bezieht sich der Angeklagte darauf, dass offenbar einer der dort tätigen Rechtsanwälte, der Rechtsanwalt Rohde, die Kanzlei verlassen hatte. Hier ist aber keinerlei Sachbezug zur anwaltlichen Tätigkeit der verbliebenen Rechtsanwälte erkennbar. Die Äußerungen fallen deshalb nicht unter den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Für eine Wahrnehmung berechtigter Interessen sein keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

14. Tat Nr. 33 (Anklage vom 15.12.2016, dort Tat Nr. 2; siehe vorstehend II.33.)

Durch seine E-Mail vom 12.10.2016, 23.13 Uhr, an die Zeugen Roß und Ellerbrock-Roß (Band XXII, Bl. 4 f.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 214 f.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht.

Seine Urheberschaft hat der Angeklagte eingeräumt; insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 14.) Bezug genommen.

Die E-Mail enthält ehrverletzende Äußerungen. Die Adressaten der E-Mail werden als „dummbatzig“ und als „Anwälte der Kriminalität“ bezeichnet, die wie ein Hund „überall hinkackern, wenn es drückt“.

Die Äußerungen weisen keinen Sachbezug auf. Sie stellen bloße Schmähungen dar. Die Äußerungen fallen deshalb nicht unter den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Für eine Wahrnehmung berechtigter Interessen sein keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

15. Tat Nr. 34 (Anklage vom 16.03.2017; siehe vorstehend 11.34.)

Durch seinen Schriftsatz vom 18.12.2016 an das Amtsgericht Ahrensburg zu dem dortigen Verfahren 24 F 944/15 (Beiakte AG Ahrensburg 24 F 944/15, dortiger Band II, Bl. 131 ff.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 257 ff.) hat sich der Angeklagte wegen einer Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil der Richterin am Amtsgericht Banneck, des Richters am Amtsgericht Freise und des Rechtsanwalts Roß schuldig gemacht.

Die Urheberschaft des Angeklagten steht auch hier für das Gericht aufgrund gleicher Erwägungen wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt fest. Auch dieser Schriftsatz trägt im Kopf die Absenderangaben des Angeklagten und am Ende die gleiche Unterschrift wie unter anderen Schriftstücken, die eindeutig dem Angeklagten zugeordnet werden können.

Der Schriftsatz enthält eine Äußerung, die die persönliche Ehre des Richters am Amtsgericht Freise und des Rechtsanwalts Roß verletzt. In dem Schriftsatz wird die unbelegte Behauptung aufgestellt, der Richter am Amtsgericht Freise habe von Rechtsanwalt Roß auf dem Gerichtsparkplatz Geld entgegengenommen. Damit wird suggeriert, Richter am Amtsgericht Freise habe sich von Rechtsanwalt Roß bestechen lassen.

Die Äußerung weist insofern einen - wenn auch entfernten - Sachbezug auf, als sich der Schriftsatz des Angeklagten zu dem von Richter am Amtsgericht Freise verfassten Ordnungsgeldbeschluss vom 15.11.2016 (Beiakte AG Ahrensburg 24 F 944/15, dortiger Band II, Bl. 54 f.; Sonderband „Schriftstücke“ Bl. 255 f.) verhält und dazu sowie zu dem vorangegangenen Verfahren Stellung bezieht. Der Angeklagte rügt in seinem Schriftsatz die sachliche Zuständigkeit des Gerichts und stellt sich als Opfer jahrelanger Verfolgung durch seinen Verfahrensgegner Dzubilla dar. In diesem Zusammenhang ist auch die zitierte Äußerung als Ausdruck seiner Besorgnis zu lesen, der Richter am Amtsgericht Freise sei befangen, weil der Angeklagte nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung subjektiv eine jahrelange, konspirative Bindung zwischen dem Rechtsanwalt Roß und dessen früherem Mandanten Dzubilla annahm. Die Äußerung kann daher nicht als bloße, vom Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit nicht erfasste Schmähkritik behandelt werden.

Vielmehr ist der mit einem Verbot der Äußerung verbundene Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit abzuwägen gegenüber der durch die Äußerung verursachten Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. In diesem Fall hat die Meinungsfreiheit zurückzutreten, weil die Äußerung des Angeklagten sich als Unwerturteil im Kleide einer Tatsachenbehauptung darstellt, die überhaupt nicht näher dargelegt, geschweige denn belegt ist.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihm war ohne weiteres bewusst, dass seine Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Anderer verletzen.

Auch ein Verbotsirrtum kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Taten Bezug genommen.

V.

Für die Taten hielt das Gericht eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten für tat- und schuldangemessen. Die Gesamtfreiheitsstrafe hat das Gericht aus folgenden Einzelstrafen gebildet:

1. Für die Taten zu Nummern 5 (Anklage vom 08.12.2014, dort Tat Nr. 2), 7 (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 2), 16 (Anklage vom 07.08.2015), 17 (Anklage vom 28.09.2015) und 22 (Anklage vom 03.03.2016) hielt das Gericht jeweils eine Freiheitsstrafe von drei Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Strafen waren jeweils dem Strafraumen des § 185 StGB zu entnehmen, welcher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht. Dabei hat sich strafscharfend ausgewirkt, dass es sich bei den Taten um Äußerungen handelt, die besonders gravierende Ehrverletzungen darstellen. Zu Lasten des Angeklagten hat sich auch der Umstand ausgewirkt, dass er bereits wegen dreier einschlägiger Taten verurteilt worden war und die Taten unter laufender Bewährung beging. Auch hat das Gericht strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte während des Verfahrens kaum Einsicht gezeigt hat, dass seine Taten die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung weit überschritten. Strafmildernd hat das Gericht gewürdigt, dass die Taten bereits lange zurückliegen und der Angeklagte sie unter dem Einfluss von schon seit mehreren Jahren andauernden Auseinandersetzungen beging, in deren Rahmen er sich teils schweren Beleidigungen durch den Zeugen Dzubilla ausgesetzt sah und auch aktuell noch sieht.

Die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafen hielt das Gericht gemäß § 47 StGB für unerlässlich, um auf den Angeklagten hinreichend einwirken zu können. Von einer entsprechenden Geldstrafe wäre der Angeklagte nicht in der erforderlichen nachhaltigen Weise zu beeindrucken.

2. Für die Taten zu Nummern 11 (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 6), 26 (Anklage vom 31.03.2016), 28 (Anklage vom 09.12.2016, dort Tat Nr. 1), 32 (Anklage vom 15.12.2016, dort Tat Nr. 1) und 34 (Anklage vom 16.03.2017) hielt das Gericht jeweils eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten für angemessen.

Die Strafen waren wieder jeweils dem Strafraumen des § 185 StGB zu entnehmen, welcher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht. Auch hier hat sich strafscharfend ausgewirkt, dass es sich bei den Taten um Äußerungen handelt, die gravierende Ehrverletzungen darstellen, wenn auch nicht im gleichen Übermaß wie bei den vorstehend unter 1.) genannten Taten. Zu Lasten des Angeklagten hat sich auch hier der Umstand ausgewirkt, dass er bereits wegen dreier einschlägiger Taten verurteilt worden war und die Taten unter laufender Bewährung beging. Auch hat das Gericht wiederum strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte während des Verfahrens kaum Einsicht gezeigt hat. Strafmildernd hat das Gericht wie bereits zuvor gewürdigt, dass die Taten bereits lange zurückliegen und der Angeklagte sie unter dem Einfluss von schon seit mehreren Jahren andauernden Auseinandersetzungen beging, in deren Rahmen er sich teils schweren Beleidigungen durch den Zeugen Dzubilla ausgesetzt sah und auch aktuell noch sieht.

Die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafen hielt das Gericht auch hinsichtlich der hier zu beurteilenden Taten gemäß § 47 StGB für unerlässlich, um auf den Angeklagten hinreichend einwirken zu können. Von einer entsprechenden Geldstrafe wäre der Angeklagte nicht in der erforderlichen nachhaltigen Weise zu beeindrucken.

3. Für die Taten zu Nummern 2 (Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 2), 3 (Anklage vom 05.12.2014, dort Tat Nr. 3), 15 (Anklage vom 27.04.2015, dort Tat Nr. 10), 18 (Anklage vom 22.10.2015) und 33 (Anklage vom 15.12.2016, dort Tat Nr. 2) hielt das Gericht jeweils Einzelgeldstrafen von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Die Strafen waren wieder jeweils dem Strafrahmen des § 185 StGB zu entnehmen, welcher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht. Zu Lasten des Angeklagten hat sich hier wieder der Umstand ausgewirkt, dass er bereits wegen dreier einschlägiger Taten verurteilt worden war und die Taten unter laufender Bewährung beging. Auch hat das Gericht wiederum strafscharfend berücksichtigt, dass der Angeklagte während des Verfahrens kaum Einsicht gezeigt hat. Strafmildernd hat das Gericht die gleichen Gesichtspunkte berücksichtigt wie bei den bereits zuvor genannten Taten.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe im Rahmen des § 53 StGB hat das Gericht insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die Taten für sich betrachtet zwar während eines längeren Zeitraums begangen worden sind. Sie liegen aber mittlerweile sehr lange zurück, so dass eine enge Zusammenrückung angezeigt war, weil sich bei Betrachtung aus größerem zeitlichem Abstand die Begehung der Taten mehr und mehr der Tateinheit annähert.

Die Vollstreckung der neunmonatigen Gesamtfreiheitsstrafe konnte nach Auffassung des Gerichts gerade noch zur Bewährung ausgesetzt werden.

Gemäß § 56 Abs. 1 StGB setzt das Gericht bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Hier sprechen die Umstände insgesamt für eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung. Zwar hat der Angeklagte sich die bereits im Urteil des Amtsgerichts Ahrensburg vom 23.04.2014 gegen ihn ausgesprochene Verwarnung wegen einschlägiger Taten nicht zur Warnung dienen lassen und noch während der laufenden Bewährungszeit neue, gleichartige Straftaten begangen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass sich der Angeklagte die nunmehr erfolgte Verurteilung zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe zur Warnung dienen lassen und keine neuen Straftaten begehen wird. Denn die drohende Vollstreckung einer Freiheitsstrafe dürfte erheblich stärker auf ihn einwirken als die Verurteilung zu der seinerzeit vorbehaltenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 €. Dem Angeklagten dürfte bewusst sein, dass die Vollstreckung der Straftat von neun Monaten Dauer ihm nicht nur die Freiheit für diesen erheblichen Zeitraum entziehen, sondern auch die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz als Umzugsunternehmer nachhaltig zerstören würde. Auch wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine erkennbare nachhaltige Reue gezeigt, sondern vielfach weiter die Auffassung vertreten hat, er sei als Opfer und nicht als Täter zu behandeln, dürfte die Verurteilung zur Freiheitsstrafe auch ohne deren Vollstreckung ausreichen, dem Angeklagten aufzuzeigen, dass sein Fehlverhalten erhebliche Konsequenzen hat. Diesem Ziel konnte zudem durch die Verhängung einer Zahlungsaufgabe im Bewährungsbeschluss Rechnung getragen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO. Das Gericht hat dabei berücksichtigt dass dem Angeklagten ursprünglich insgesamt 34 Straftaten vorgeworfen worden sind, das Verfahren aber hinsichtlich 19 der angeklagten Tatvorwürfe eingestellt worden ist. Das Gericht hat auch berücksichtigt, dass die Beweisaufnahme durch die zahlreiche und Beweisermittlungsanträge des Angeklagten, die zum überwiegenden Teil zurückgewiesen worden sind, erheblich ausgedehnt worden ist.

Holtkamp

Ausgefertigt

Eckert, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Amtsgerichts